

Bundesgesetzblatt ³³³

Teil I

Z 5702 A

1993

Ausgegeben zu Bonn am 27. März 1993

Nr. 10

Tag	Inhalt	Seite
12. 3. 93	Dreizehntes Gesetz zur Änderung des Wehrsoldgesetzes 53-1	334
16. 3. 93	Gesetz zur Gewährleistung der Geheimhaltung der dem Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften übermittelten vertraulichen Daten (SAEG-Übermittlungsschutzgesetz) neu: 188-46	336
18. 3. 93	Gesetz über gebäude- und wohnungsstatistische Erhebungen (Wohnungstatistikgesetz – WoStatG) neu: 29-25	337
23. 3. 93	Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 1992 (Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1992 – BBVAnpG 92) neu: 2032-12-17; 2032-1, 2032-1-11-3, 2032-1-10, 2032-12-6-2, 2032-1-9, 2032-1-8, 2032-23, 2030-25, 53-4	342
18. 3. 93	Dreiundvierzigste Verordnung über Ausnahmen von den Vorschriften der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (43. Ausnahmeverordnung zur StVZO) neu: 9232-1-43	361
19. 3. 93	Verordnung über die Gewährung der Kapitalentschädigung nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz (StrRehaGKGV) neu: 253-1-1	362
23. 3. 93	Anordnung zur Änderung der Anordnung des Bundespräsidenten über die Dienstgradbezeichnungen und die Uniform der Soldaten 51-1-8	363

Dreizehntes Gesetz zur Änderung des Wehrsoldgesetzes

Vom 12. März 1993

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Wehrsoldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 1978 (BGBl. I S. 265), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 21. Februar 1992 (BGBl. I S. 266), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 6 wird wie folgt gefaßt:

„(6) Soldaten, die an einer dienstlichen Veranstaltung im Sinne des § 1 Abs. 4 des Soldatengesetzes teilnehmen, erhalten keine Geldbezüge nach diesem Gesetz.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird gestrichen.

b) Absatz 3 wird Absatz 2 und wird wie folgt gefaßt:

„(2) Soldaten, die von der Teilnahme an der Gemeinschaftsverpflegung befreit sind, erhalten als Verpflegungsgeld für die Tagesverpflegung den doppelten Betrag, für eine Mahlzeit den einfachen Betrag, den Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit für die Teilnahme an der Gemeinschaftsverpflegung zu entrichten haben.“

c) Absatz 4 wird Absatz 3 und wie folgt gefaßt:

„(3) Bei dienstlichem Aufenthalt im Ausland unterliegt das nach Absatz 2 auszahlende Verpflegungsgeld dem Kaufkraftausgleich nach § 7 des Bundesbesoldungsgesetzes.“

3. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Soldaten, die am 1. Dezember Grundwehrdienst leisten, erhalten eine besondere Zuwendung. Dies gilt auch, wenn dieser Tag auf einen Freitag, Samstag oder Sonntag fällt und der Soldat erstmals am darauffolgenden Werktag Grundwehrdienst leistet.“

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Die Zuwendung beträgt vierhundertfünfzig Deutsche Mark.“

4. In § 9a Satz 2 wird die Angabe „2“ durch die Angabe „3“ ersetzt.

5. § 10 wird wie folgt gefaßt:

„§ 10

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften werden vom Bundesminister der Verteidigung im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern erlassen.“

6. Die Anlage (Wehrsoldtabelle) wird wie folgt gefaßt:

„Anlage
(zu § 2 Abs. 1)

Wehrsoldgruppe	Dienstgrad	Wehrsoldtagessatz DM
1	Grenadier	13,50
2	Gefreiter	15,00
3	Obergefreiter	16,50
4	Hauptgefreiter	18,00
5	Stabsgefreiter, Unteroffizier, Stabsunteroffizier, Fähnjunker	21,00
6	Feldwebel, Fähnrich, Oberfeldwebel	22,00
7	Hauptfeldwebel, Oberfähnrich, Stabsfeldwebel, Oberstabsfeldwebel, Leutnant	23,00
8	Oberleutnant	24,00
9	Hauptmann	25,00
10	Major, Stabsarzt	26,00
11	Oberstleutnant, Oberstabsarzt, Oberfeldarzt	27,00
12	Oberst, Oberstarzt	28,00
13	General	30,00

Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Verteidigung und dem Bundesminister der Finanzen für jede Dienstleistung, für die nach § 50a des Bundesbesoldungsgesetzes eine Vergütung gewährt wird, die Gewährung eines erhöhten Wehrsoldes zu regeln. Die Rechtsverordnung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates. Der erhöhte Wehrsold wird nicht neben dem Leistungszuschlag nach § 8a gewährt.“

Artikel 2

Der Bundesminister des Innern kann den Wortlaut des Wehrsoldgesetzes in der vom 1. Oktober 1992 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1992 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 12. März 1993

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister des Innern
Seiters

Der Bundesminister der Finanzen
Theo Waigel

Der Bundesminister der Verteidigung
Volker Rühle

Gesetz
zur Gewährleistung der Geheimhaltung der dem Statistischen Amt
der Europäischen Gemeinschaften übermittelten vertraulichen Daten
(SAEG-Übermittlungsschutzgesetz)

Vom 16. März 1993

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Dieses Gesetz dient der Durchführung von Artikel 6 der Verordnung (EUR-ATOM, EWG) Nr. 1588/90 des Rates vom 11. Juni 1990 über die Übermittlung von unter die Geheimhaltungspflicht fallenden Informationen an das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften (ABl. EG Nr. L 151 S. 1).

§ 2

Für die Anwendung der Vorschriften des Strafgesetzbuches über Verletzung von Privatgeheimnissen (§ 203 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, Satz 2, Abs. 4 und 5, § 205), Verwertung fremder Geheimnisse (§§ 204, 205) sowie Verletzung des Dienstgeheimnisses (§ 353b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Satz 2, Abs. 3 und 4) stehen die in Artikel 2 Nr. 8 und 9 der Verordnung genannten Beamten und sonstigen Bediensteten des Statistischen Amtes der Europäischen Gemeinschaften den Amtsträgern gleich. Ist dem Täter das Geheimnis während seiner Tätigkeit bei einer Dienststelle der Europäischen Gemeinschaften bekanntgeworden, wird die Tat nach § 353b StGB nur verfolgt, wenn ein Strafverlangen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vorliegt und die Bundesregierung die Ermächtigung zur Strafverfolgung erteilt.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 16. März 1993

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister des Innern
Seiters

**Gesetz
über gebäude- und wohnungsstatistische Erhebungen
(Wohnungsstatistikgesetz – WoStatG)**

Vom 18. März 1993

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Anordnung als Bundesstatistik, Erhebungsart

Über Gebäude und Wohnungen sowie die Wohnsituation der Haushalte werden nach Maßgabe dieses Gesetzes folgende Bundesstatistiken durchgeführt:

1. eine Gebäude- und Wohnungszählung flächendeckend in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet;
2. eine Gebäude- und Wohnungsstichprobe im gesamten Bundesgebiet auf repräsentativer Grundlage mit einem Auswahlsatz von 1 vom Hundert der Wohnungen.

§ 2

Erhebungseinheiten und Stichprobenauswahl

(1) Erhebungseinheiten für die Erhebung nach § 1 Nr. 1 sind Gebäude mit Wohnraum und bewohnte Unterkünfte sowie Wohnungen.

(2) Erhebungseinheiten für die Erhebung nach § 1 Nr. 2 sind Gebäude mit Wohnraum und bewohnte Unterkünfte einschließlich der zugehörigen Grundstücke sowie Wohnungen und die darin wohnenden Haushalte. Einen Haushalt bilden alle Personen, die gemeinsam wohnen und wirtschaften. Wer allein wirtschaftet, bildet einen eigenen Haushalt. Personen mit mehreren Wohnungen werden in jeder Wohnung einem Haushalt zugeordnet.

(3) Aus den Gebäuden mit Wohnraum und den bewohnten Unterkünften werden Auswahlbezirke gebildet, deren Größe sich nach der Zahl der Wohnungen und Personen richtet. Aus diesen wird eine Zufallsauswahl getroffen. In den ausgewählten Bezirken werden alle Erhebungseinheiten erfaßt.

§ 3

Berichtszeitpunkt

(1) Die Erhebung nach § 1 Nr. 1 wird nach dem Stand vom 30. September 1995 durchgeführt. Mit der Erhebung kann bis zu sechs Monaten vor dem Erhebungsstichtag begonnen werden.

(2) Die Erhebung nach § 1 Nr. 2 wird nach dem Stand vom 30. September 1993 durchgeführt.

§ 4

Erhebungsmerkmale

(1) Erhebungsmerkmale der Erhebung nach § 1 Nr. 1 sind

1. bei den Gebäuden:

Gemeinde, Ortsteil oder Stadtbezirk; Art des Gebäudes (Wohngebäude, sonstiges Gebäude mit Wohnraum, Wohnheim mit Art der Nutzung, bewohnte Unterkunft); Baujahr; Zahl der Geschosse und Wohnungen im Gebäude; Eigentümer, Erbbauberechtigte, Verfügungs- oder Nutzungsberechtigte nach Personen oder Personengemeinschaften, Gemeinschaft von Wohnungseigentümern, Wohnungsunternehmen und sonstige Eigentümer nach Eigentümergruppen; Rückübertragungsansprüche; Bauweise (traditionell, Montagebauweise); Erhaltungszustand von Bauteilen des Gebäudes nach Augenschein: Sockel des Gebäudes, Außenwände, Treppenanlage, Dachkonstruktion, Dachdeckung und Entwässerung, Schornstein; Abwasserentsorgung; Art der Beheizung mit Energieart; Eigentumsform am 2. Oktober 1990 (volkseigen, genossenschaftlich, privat);

2. bei den Wohnungen:

Nutzung der Wohnung durch den Eigentümer, Nutzung durch Angehörige ausländischer Streitkräfte, diplomatischer oder berufskonsularischer Vertretungen; Nutzung als Freizeit-/Ferienwohnung; Ausstattung der Wohnung mit Küche, Kochnische, Bad oder Dusche und WC; Fläche der gesamten Wohnung, Zahl der Räume mit sechs und mehr Quadratmetern; Belegungsbindung; Förderung der Wohnung mit Mitteln des sozialen Wohnungsbaus; Leerstehen mit Grund und Dauer des Leerstehens der Wohnung.

(2) Erhebungsmerkmale der Erhebung nach § 1 Nr. 2 sind

1. bei den Gebäuden:

- a) Gemeinde, Gemeindeteil; Art des Gebäudes (Wohngebäude, sonstiges Gebäude mit Wohnraum, Wohnheim, bewohnte Unterkunft); Zugehörigkeit zu einem haupt- oder nebenberuflich geführten landwirtschaftlichen Betrieb; Baujahr; Zahl der Geschosse; Fläche für Wohn- und Nichtwohnzwecke, bei Nichtwohnzwecken Art der Nutzung; Belegungsbindung (nur in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet), Förderung mit Mitteln des sozialen Wohnungsbaus, Ausstattung mit alters- und behindertengerechten Einrichtungen; Zahl der Wohnungen mit Art der Nutzung; Zu- und Abnahme der Zahl der Wohnungen im Gebäude seit 1987;
- b) Eigentümer oder Erbbauberechtigte und Verfügungs- oder Nutzungsberechtigte nach Personen oder Personengemeinschaften, Gemeinschaft von Wohnungseigentümern, Wohnungsunternehmen und sonstige Eigentümer nach Eigentümergruppen, bei Einzelpersonen und Ehepaaren auch Berufstätigkeit oder Art des überwiegenden Lebensunterhalts; Jahr und Art des Erwerbs; bei nachträglicher Umwandlung nach dem Wohnungseigentumsgesetz: Jahr der Eintragung in das Grundbuch;

Art des überwiegenden Lebensunterhalts; Jahr und Art des Erwerbs; bei nachträglicher Umwandlung nach dem Wohnungseigentumsgesetz: Jahr der Eintragung in das Grundbuch;

c) Art der Beheizung mit Energieart; bei zentral beheizten Wohngebäuden auch durchschnittlicher Jahresenergieverbrauch, Alter, Material, Lage und Volumen der Öltanks, Baujahr des Heizkessels, zentrale außentemperaturabhängige automatische Regelung; zentrale Warmwasserversorgung mit Energieart;

d) bei Wohngebäuden: durchgeführte bau- oder wohn-technische Veränderungen innerhalb der letzten zehn Jahre am Gebäude und in den Wohnungen; notwendige Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen;

e) Fläche des zugehörigen Grundstücks nach Nutzungsarten; im Grundbuch eingetragenes Erbbaurecht sowie (nur in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet) bestehende Nutzungsrechte;

f) bei Nutzung durch Angehörige ausländischer Streitkräfte, diplomatischer oder berufskonsularischer Vertretungen nur: Zahl der Wohnungen, Zahl der Räume mit sechs und mehr Quadratmetern;

2. bei den Wohnungen:

a) Nutzung der Wohnung durch den Eigentümer, Hauptmieter, Untermieter; privatrechtliche Nutzung durch Angehörige ausländischer Streitkräfte, diplomatischer oder berufskonsularischer Vertretungen; bei selbstbewohnten Eigentumswohnungen: Jahr und Art des Erwerbs; bei Eigentümern und Hauptmietern: Fläche der Wohnung, Zahl der Räume mit sechs und mehr Quadratmetern und darunter Zahl der untervermieteten oder gewerblich genutzten Räume, Zahl und Fläche der als Kinderzimmer genutzten Räume, Nutzung als Haupt-, Zweit- oder Ferienwohnung; bei Haupt- oder Zweitwohnung: Ausstattung, Art der Beheizung und Warmwasserversorgung mit Energieart, Thermostatventile, Vorhandensein von Abstellräumen, Zahl der Personenkraftwagen-Abstellplätze mit Lage; Entfernung zu öffentlichen Verkehrsmitteln, Versorgungseinrichtungen, Gemeinschaftsanlagen, Frei- und Grünflächen in Fußminuten; Fahrhäufigkeit der öffentlichen Verkehrsmittel; Belastung durch Luftverunreinigung und Lärm;

b) bei vermieteten Wohnungen:

Nutzung als Dienst-, Werks-, Berufs- oder Geschäftsmietwohnung; Höhe der monatlichen Miete und anteiligen Betriebs- und Nebenkosten; Ermäßigung der Miete; Mieterhöhung in den letzten drei Jahren mit Grund; Belegungsbindung (nur in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet); Förderung der Wohnung mit Mitteln des sozialen Wohnungsbaus; Wohnungsmodernisierungen mit Zustimmung des Vermieters in den letzten drei Jahren;

c) Leerstehen mit Grund und Dauer des Leerstehens der Wohnung;

3. bei den Haushalten:

- a) für jedes Haushaltsmitglied Geburtsjahr, Geschlecht, Familienstand, Stellung im Beruf oder Art des überwiegenden Lebensunterhalts, Zugehörigkeit zur Wohnung und zum Haushalt, Zugehörigkeit zur Familie oder Wohngemeinschaft; Ehegatte, Art der Verwandtschaft der Familienmitglieder; Staatsangehörigkeit;
- b) für jedes Haushaltsmitglied Höhe des monatlichen Nettoeinkommens nach Einkommensklassen in einer Staffelung von mindestens 200 Deutsche Mark;
- c) Zahl der Umzüge in den letzten zehn Jahren; Jahr und Anlaß des Einzugs; Wohnverhältnisse in der vorherigen Wohnung sowie Lage der vorherigen zur jetzigen Wohnung; Zeitpunkt und Anlaß der erstmaligen Gewährung sowie Betrag des derzeitigen monatlichen Wohngeldes; Erwerbsabsichten von selbstgenutztem Wohneigentum im Geltungsbereich dieses Gesetzes mit Art des Objekts.

§ 5

Hilfsmerkmale

Hilfsmerkmale sind:

1. Name und Anschrift der Auskunftspflichtigen und der nicht auskunftspflichtigen Haushaltsmitglieder,
2. Straße und Hausnummer des Gebäudes,
3. Lage der Wohnung im Gebäude,
4. Telefonnummer der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Personen.

§ 6

Erhebungsstellen

(1) Zur Durchführung der Erhebung nach § 1 Nr. 1 werden Erhebungsstellen eingerichtet. Sie sind räumlich, organisatorisch und personell von anderen Verwaltungsstellen zu trennen. Nach § 16 Abs. 5 des Bundesstatistikgesetzes von anderen Verwaltungsstellen getrennte Statistikstellen dürfen die Aufgaben der Erhebungsstellen wahrnehmen. Es ist sicherzustellen, daß die Angaben in den Erhebungsvordrucken nicht für andere Aufgaben verwendet werden.

(2) Die in den Erhebungsstellen tätigen Personen dürfen die aus ihrer Tätigkeit gewonnenen Erkenntnisse über Auskunftspflichtige nicht in anderen Verfahren oder für andere Zwecke verwenden. Sie sind auf die Wahrung des Statistikgeheimnisses und zur Geheimhaltung auch solcher Erkenntnisse über Auskunftspflichtige schriftlich zu verpflichten, die gelegentlich ihrer Tätigkeit gewonnen werden. Die Verpflichtung gilt auch nach Beendigung der Tätigkeit in den Erhebungsstellen.

(3) Die Bestimmung der Erhebungsstellen und das Nähere zur Ausführung des Absatzes 1 obliegt den Ländern. Sie können die Aufgaben der Erhebungsstellen auf die Gemeinden und Gemeindeverbände übertragen. Die Re-

gelungen können durch Rechtsverordnung der Landesregierung getroffen werden.

(4) Erhebungsstellen für die Erhebung nach § 1 Nr. 2 sind die statistischen Ämter der Länder. Sie dürfen zur Bildung von Auswahlbezirken für die Erhebung nach § 1 Nr. 2 aus dem Bevölkerungsregister Statistik die Zahl der Haushalte und Personen, gegliedert nach Gemeinde, Straße und Hausnummer, verarbeiten und nutzen.

§ 7

Erhebungsbeauftragte

(1) Für die Erhebungen nach § 1 können ehrenamtliche Erhebungsbeauftragte eingesetzt werden. Sie sind von den Erhebungsstellen auszuwählen und zu bestellen. Sie dürfen nicht in der unmittelbaren Nähe ihrer Wohnung eingesetzt werden (Nachbarschaft). Die Erhebungsbeauftragten sind berechtigt, in die Erhebungsvordrucke die Angaben nach § 5, die Zahl und das Leerstehen der Wohnungen im Gebäude sowie die Nutzung durch Angehörige ausländischer Streitkräfte, diplomatischer oder berufskonsularischer Vertretungen selbst einzutragen. Sie sind außerdem berechtigt, bei der Erhebung nach § 1 Nr. 2 die Zahl der Haushalte in der Wohnung und die Personen im Haushalt selbst einzutragen. Dies gilt auch für weitere Eintragungen in die Erhebungsvordrucke, soweit die Auskunftspflichtigen einverstanden sind. § 14 des Bundesstatistikgesetzes bleibt unberührt.

(2) Zur Übernahme der Tätigkeit als Erhebungsbeauftragter für die Erhebung nach § 1 Nr. 1 ist jeder Deutsche in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet und Berlin-West vom vollendeten 18. bis zum vollendeten 65. Lebensjahr verpflichtet. Zu befreien ist, wem eine solche Tätigkeit aus gesundheitlichen oder anderen wichtigen Gründen nicht zugemutet werden kann.

(3) Bund, Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts sind verpflichtet, für die Erhebung nach § 1 Nr. 1 den Erhebungsstellen auf Anforderung Bedienstete zu benennen und für die Tätigkeit als Erhebungsbeauftragte freizustellen; lebenswichtige Tätigkeiten öffentlicher Dienste dürfen nicht unterbrochen werden.

(4) Die Erhebungsstellen zahlen den Erhebungsbeauftragten für die ehrenamtliche Tätigkeit eine Entschädigung, die als steuerfreie Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 12 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes gilt.

(5) Soweit zur Vorbereitung und Durchführung der Erhebungen nach § 1 Maßnahmen gemäß § 6 Bundesstatistikgesetz durchgeführt werden, können ebenfalls Erhebungsbeauftragte eingesetzt werden. Absätze 1 und 4 gelten entsprechend.

§ 8

Datenübermittlung an die Erhebungsstellen

(1) Die für die Grundsteuer zuständigen Stellen der Gemeinden oder die für die Gebäudebrandversicherung zuständigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts

sowie die für die Führung des Grundbuchs zuständigen Stellen teilen den Erhebungsstellen auf Anforderung Vor- und Familiennamen oder Bezeichnung sowie Anschrift der Eigentümer, Erbbauberechtigten, Verwalter, Verfügungs- oder Nutzungsberechtigten der in die Erhebung einbezogenen Grundstücke, Gebäude und Wohnungen sowie Gemeinde, Straße, Hausnummer der Erhebungseinheiten mit.

(2) Die Ämter für offene Vermögensfragen, die kommunalen Wohnungsverwaltungen, Wohnungsbaugesellschaften und -genossenschaften teilen den statistischen Ämtern der Länder oder den Erhebungsstellen auf Anforderung die Anschriften der Eigentümer mit, die ab dem 1. Januar 1990 Gebäude erworben haben oder denen Gebäude rückübertragen worden sind.

(3) Die Einwohnermeldebehörden teilen für die Erhebung nach § 1 Nr. 1 den Erhebungsstellen auf Anforderung je Gebäude die Zahl der Personen sowie Straße und Hausnummer zur Bildung von Zählbezirken mit.

(4) Die nach den Absätzen 1 bis 3 an die Erhebungsstellen übermittelten Datenträger sind an die statistischen Ämter der Länder weiterzuleiten und dort zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens jedoch zwei Jahre nach dem in § 3 Abs. 1 genannten Zeitraum zu löschen.

§ 9

Auskunftspflicht

(1) Für die Erhebungen nach diesem Gesetz besteht Auskunftspflicht.

(2) Auskunftspflichtige sind

1. zu den Merkmalen nach § 4 Abs. 1, 2 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe c die Eigentümer und Verwalter oder Erbbauberechtigten, Verfügungs- oder Nutzungsberechtigten;
2. zu den Merkmalen nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a und b die Wohnungsinhaber, ersatzweise die nach Nummer 1 Auskunftspflichtigen;
3. zu den Merkmalen nach § 4 Abs. 2 Nr. 3 alle Volljährigen oder einen eigenen Haushalt führenden Minderjährigen, auch für minderjährige Haushaltsmitglieder. Für volljährige Haushaltsmitglieder, die wegen einer Behinderung selbst nicht Auskunft geben können, ist jedes andere auskunftspflichtige Haushaltsmitglied auskunftspflichtig. Die Auskunftspflicht für andere Haushaltsmitglieder erstreckt sich auf die Sachverhalte, die dem Auskunftspflichtigen bekannt sind. Sie entfällt, wenn die Auskünfte durch eine Vertrauensperson erteilt werden. Der Auskunftspflichtige kann die in den Erhebungsvordrucken enthaltenen Fragen gemeinsam mit anderen Haushaltsmitgliedern oder für sich allein beantworten;
4. zu den Merkmalen nach § 5 die Auskunftspflichtigen nach Nummern 1 bis 3. Diese Angaben sind von den angetroffenen Auskunftspflichtigen nach Nummer 3 auch für andere Personen derselben Wohnung sowie für die Auskunftspflichtigen nach Nummer 1 mitzuteilen.

(3) Die Angaben zu den Merkmalen nach § 4 Abs. 1, 2 Nr. 1 und 2 Buchstabe c sowie nach § 5 Nr. 1, 2 und 4 können ersatzweise freiwillig durch einen Mieter erteilt werden.

(4) Die Angaben zu § 4 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe d, Nr. 3 Buchstabe c und § 5 Nr. 4 sind freiwillig.

§ 10

Art der Auskunftserteilung

(1) Die in den Erhebungsvordrucken enthaltenen Fragen können mündlich gegenüber dem Erhebungsbeauftragten oder schriftlich beantwortet werden. Die Angaben zu den Merkmalen nach § 5 Nr. 1 bis 3, die Zahl der Haushalte in der Wohnung und die Zahl der Personen im Haushalt sind auf Verlangen der Erhebungsbeauftragten mündlich mitzuteilen.

(2) Bei schriftlicher Auskunftserteilung sind die ausgefüllten Erhebungsvordrucke

1. unverzüglich dem Erhebungsbeauftragten auszuhändigen oder in verschlossenem Umschlag zu übergeben oder
2. innerhalb einer Woche bei der Erhebungsstelle abzugeben oder dorthin zu übersenden.

Bei Abgabe in verschlossenem Umschlag sind Name und Anschrift auf dem Umschlag anzugeben.

§ 11

Verwendung von Merkmalen

(1) Für ausschließlich statistische Zwecke dürfen den zur Durchführung statistischer Aufgaben zuständigen Stellen der Gemeinden und Gemeindeverbände Einzelangaben aus der Erhebung nach § 1 Nr. 1 mit Ausnahme der Hilfsmerkmale nach § 5 Nr. 1, 3 und 4 für ihren Zuständigkeitsbereich übermittelt werden, soweit die sonstigen Voraussetzungen nach § 16 Abs. 5 des Bundesstatistikgesetzes gegeben sind. Die Übermittlung der Hilfsmerkmale nach § 5 Nr. 2 erfolgt zur Bildung kleinräumiger Gliederungssysteme (Blockseiten oder vergleichbare Gebietseinheiten mit mindestens drei Gebäuden). Sie sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens jedoch vier Jahre nach dem in § 3 Abs. 1 genannten Zeitpunkt zu löschen.

(2) Als Grundlage für Gebäude-, Wohnungs- und Bevölkerungsstichproben, die als Bundesstatistik durchgeführt werden, dürfen die statistischen Ämter des Bundes und der Länder die Art des Gebäudes, Zahl der Geschosse und Wohnungen, gegliedert nach Gemeinde, Straße, Hausnummer, zur Ermittlung von Auswahlbezirken im Geltungsbereich dieses Gesetzes nutzen. Der Gesamtumfang der nach mathematischem Zufallsverfahren zu ziehenden Stichproben wird auf 20 vom Hundert der Auswahlbezirke begrenzt; die Merkmale der Stichproben sind gesondert aufzubewahren. Sie sind unverzüglich nach Zweckerfüllung zu löschen, spätestens zu dem Zeitpunkt, zu dem entsprechende Auswahlgrundlagen aus einer künftigen Zählung zur Verfügung stehen. Die Merkmale für die nicht benötigten 80 vom Hundert der Auswahlbezirke sind un-

verzüglich nach Festlegung der Auswahlbezirke nach Satz 1, spätestens jedoch vier Jahre nach dem in § 3 Abs. 1 genannten Zeitpunkt, zu löschen.

durchgeführt, in denen sie nicht von den statistischen Ämtern der Länder innerhalb einer angemessenen Frist selbst vorgenommen werden können.

§ 12

Zusatz- oder Sonderaufbereitungen

Zusatz- oder Sonderaufbereitungen für Bundeszwecke werden in den Fällen vom Statistischen Bundesamt

§ 13

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 18. März 1993

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Die Bundesministerin
für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau
I. Schwaetzer

Gesetz
über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen
in Bund und Ländern 1992
(Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1992 – BBVAnpG 92)

Vom 23. März 1993

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Teil 1
Anpassung
von Dienst- und Versorgungsbezügen
in Bund und Ländern

Artikel 1
Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 1992 (BGBl. I S. 409), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2091), wird wie folgt geändert:

Die Anlagen IV bis VII, VIII und IX werden durch die Anlagen 1 bis 3i, 4 und 5 dieses Gesetzes ersetzt.

Artikel 2
Anpassung von Bezügen

Abschnitt 1
Prozentuale Anpassung

§ 1

Fortgeltende landesrechtliche Vorschriften

(1) Um 5,4 vom Hundert werden erhöht die

1. Grundgehaltssätze (Gehaltssätze)
 - a) in den fortgeltenden Besoldungsordnungen und Besoldungsgruppen der Hochschullehrer,
 - b) in den Regelungen über künftig wegfallende Ämter,
 - c) in Zwischenbesoldungsgruppen der Besoldungsordnungen der Länder,
2. a) Zuschüsse zum Grundgehalt nach Anlage II (Bundesbesoldungsordnung C) Vorbemerkungen Num-

mern 1 und 2, die in festen Beträgen festgesetzt sind,

- b) Höchstbeträge für Sondergrundgehälter und Zuschüsse zum Grundgehalt sowie festgesetzte Sondergrundgehälter und Zuschüsse nach fortgeltenden Besoldungsordnungen der Hochschullehrer,

3. Amtszulagen in Landesbesoldungsordnungen, Überleitungsvorschriften oder Regelungen über künftig wegfallende Ämter

mit Wirkung vom 1. Mai 1992 für die Empfänger von Dienstbezügen der Besoldungsgruppen A 1 bis A 12 oder vergleichbarer Besoldungsgruppen, mit Wirkung vom 1. Juni 1992 für die Empfänger von Dienstbezügen der Besoldungsgruppen A 13 bis A 16 und der Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen B, C und R oder vergleichbarer Besoldungsgruppen.

(2) Soweit in landesrechtlichen Vorschriften, die nach Maßgabe des Artikels IX des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern fortgeltend, besondere Grundgehaltssätze (Gehaltssätze, einheitliche Gehaltssätze für die Wahrnehmung mehrerer Ämter) festgelegt sind, werden diese in gleicher Weise wie die Dienstbezüge nach Absatz 1 erhöht. Dies gilt auch für die Regelungen über Rahmensätze, Höchstbeträge und Mittelbeträge oder entsprechende Begrenzungen sowie für die auf Grund dieser Regelungen festgesetzten Grundgehaltssätze (Gehaltssätze).

(3) Festgehälter, Zuschüsse zum Grundgehalt und Amtszulagen werden mit auf volle Pfennige aufgerundeten Beträgen festgesetzt. Die Grundgehaltssätze (Gehaltssätze) in den Besoldungsgruppen für Hochschullehrer, in Zwischenbesoldungsgruppen und anderen Besoldungsgruppen mit aufsteigenden Gehältern werden in der Weise festgesetzt, daß das Endgrundgehalt auf volle Pfennigbeträge aufgerundet wird und die übrigen Grundgehaltssätze durch den Abzug eines einheitlichen Unterschiedsbetrages zwischen den Dienstaltersstufen ermittelt werden, der in gleicher Weise wie die Dienstbezüge nach Absatz 1 erhöht und auf volle Pfennigbeträge abgerundet worden ist. Soweit für Zwischenbesoldungsgruppen mehrere der Höhe nach unterschiedliche Unterschiedsbeträge zwischen den Dienstaltersstufen bestehen, ist entsprechend zu verfahren.

§ 2

Versorgungsbezüge

(1) Bei Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezüge ein Grundgehalt der Besoldungsordnungen des Bundesbesoldungsgesetzes zugrunde liegt, treten an die Stelle der Sätze der Grundgehälter in der Anlage IV des Bundesbesoldungsgesetzes die Sätze in der Anlage 1 dieses Gesetzes.

(2) Bei Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezüge ein Grundgehalt (Gehalt) im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2, Absatz 2 zugrunde liegt, treten an die Stelle der bisherigen Grundgehaltssätze (Gehaltssätze) die nach § 1 erhöhten Sätze.

(3) Bei Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezüge ein Grundgehalt (Gehalt) nach einer früheren Besoldungsregelung zugrunde liegt, werden die Grundgehaltssätze (Gehaltssätze) sowie die ruhegehaltfähigen Zulagen im Gesetz über die Amtsbezüge der Richter und Staatsanwälte des Landes Hessen vom 4. März 1970 (Gesetz- und Verordnungsblatt I S. 201) in der Fassung des Bundesbesoldungsgesetzes um den in § 1 Abs. 1 genannten Vorphundertatz erhöht. An die Stelle der Sätze des Ortszuschlages in der Anlage V des Bundesbesoldungsgesetzes treten die Sätze der Anlage 2 dieses Gesetzes.

(4) Bei Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezüge eine Grundvergütung sowie ein Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz zugrunde liegen, wird die Grundvergütung in sinngemäßer Anwendung des § 1 Abs. 1 erhöht.

(5) Bei Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezüge Amtszulagen nach dem Bundesbesoldungsgesetz zugrunde liegen, treten an die Stelle der Sätze der Amtszulagen die Sätze in der Anlage IX des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Anlage 5 dieses Gesetzes. Soweit den Versorgungsbezügen Amtszulagen zugrunde liegen, die nicht in dieser Anlage aufgeführt sind, werden diese um den in § 1 Abs. 1 genannten Vorphundertatz erhöht.

(6) Bei Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezüge eine Zulage nach den Nummern 8, 8a, 8b, 9, 10, 12 oder 27 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B oder nach Nummer 2b der Vorbemerkungen zu der Bundesbesoldungsordnung C oder nach Nummer 1a der Vorbemerkungen zu der Bundesbesoldungsordnung R des Bundesbesoldungsgesetzes zugrunde liegt, treten an die Stelle der Sätze der Zulagen die Sätze in der Anlage IX des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Anlage 5 dieses Gesetzes.

(7) Versorgungsbezüge, deren Berechnung ein Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz nicht zugrunde liegt, werden um 5,3 vom Hundert ab 1. Mai 1992 erhöht, wenn sich die Versorgung aus den Besoldungsgruppen A 1 bis A 12 berechnet. Entsprechendes gilt für Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind und die nicht mehr als 4 146,32 Deutsche Mark betragen. Für Hinterbliebene ist der anteilige Betrag zugrunde zu legen. In den übrigen Fällen erfolgt die Erhöhung ab 1. Juni 1992. Entsprechendes gilt für den Betrag nach Artikel 13 § 2 Abs. 4 des Fünften Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 28. Mai 1990 (BGBl. I S. 967).

(8) Bei Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezüge ein Grundgehalt der Besoldungsgruppen A 1 bis A 8 oder ein Grundgehalt nach Zwischenbesoldungsgruppen zugrunde liegt, vermindert sich das Grundgehalt um den Betrag von 74,86 Deutsche Mark, wenn ihren Versorgungsbezügen die Stellenzulage nach der Vorbemerkung Nummer 27 Abs. 1 Buchstabe a oder b zu den Besoldungsordnungen A und B nicht zugrunde liegt.

§ 3

Ausgleichsregelung

Auf die Verbesserungen der Versorgungsbezüge, die sich aus der zusätzlichen Anhebung der Grundgehaltssätze der Besoldungsgruppen A 1 bis A 8 und der Zugrundelegung der Besoldungsgruppe A 4 bei der Mindestversorgung durch das Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1991 vom 21. Februar 1992 (BGBl. I S. 266) ergeben, ist Artikel 2 § 2 Abs. 1 Satz 4 des 2. Haushaltsstrukturgesetzes nicht anzuwenden. Entsprechendes gilt für Artikel 3 § 3 Abs. 2 Satz 4 des 2. Haushaltsstrukturgesetzes.

Abschnitt 2**Einmalige Zahlung**

§ 4

Voraussetzungen

Eine einmalige Zahlung nach Maßgabe des § 5 erhalten die am 1. Mai 1992 vorhandenen Beamten und Soldaten der Besoldungsgruppen A 1 bis A 12, im Krankenpflagedienst bis Besoldungsgruppe A 13, und Anwärter, wenn sie während der Zeit von Januar bis April 1992 Bezüge aus einem hauptberuflichen Dienst- oder Arbeitsverhältnis bei einem öffentlich-rechtlichen Diensttherm (§ 29 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes) erhalten haben.

§ 5

Beträge

(1) Die einmalige Zahlung beträgt für Empfänger von Dienstbezügen aus Ämtern der Besoldungsgruppen A 1 bis A 9 und des Krankenpflagedienstes 750 Deutsche Mark sowie der Besoldungsgruppen A 10 bis A 12 600 Deutsche Mark; soweit Dienstbezüge nach § 2 Abs. 1 der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung vom 21. Juni 1991 (BGBl. I S. 1345) zustehen, beträgt die einmalige Zahlung für die Besoldungsgruppen A 1 bis A 9 und die Ämter des Krankenpflagedienstes 450 Deutsche Mark sowie für die Besoldungsgruppen A 10 bis A 12 360 Deutsche Mark. Bestand der Anspruch auf Dienstbezüge nicht für die gesamte in § 4 genannte Zeit, so wird für jeden Kalendermonat mit Anspruch auf Dienstbezüge, für den Monat April nur, wenn der Anspruch für den vollen Monat bestand, ein Viertel der einmaligen Zahlung gewährt; bestand in einem Monat Anspruch auf Anwärterbezüge, so entfällt der Anspruch auf das Viertel der einmaligen Zahlung für diesen Monat.

(2) Teilzeitbeschäftigte Empfänger von Dienstbezügen erhalten den Teil der einmaligen Zahlung, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht.

(3) Beamte, die durch das Amt nicht voll in Anspruch genommen sind, erhalten die einmalige Zahlung zu dem Teil, der dem Maß der Inanspruchnahme durch das Amt entspricht.

(4) Beurlaubte Empfänger von Dienstbezügen erhalten die einmalige Zahlung zu dem Teil, der dem Verhältnis der während der Beurlaubung gewährten Bezüge zu den vollen Bezügen entspricht.

(5) Gehört der dienstliche Wohnsitz eines Berechtigten zu einem anderen Währungsgebiet als dem der Deutschen Mark, sind die §§ 7, 54 des Bundesbesoldungsgesetzes entsprechend anzuwenden.

(6) Maßgebend für die Fälle der Absätze 1 bis 5 sind die Verhältnisse am 2. Januar 1992. Soweit ein Anspruch auf Dienstbezüge später entstanden ist, sind die Verhältnisse am Tag der Entstehung des Anspruchs maßgebend.

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten entsprechend für Bezüge aus einem hauptberuflichen Arbeitsverhältnis bei einem öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber; an die Stelle der in Absatz 1 genannten Besoldungsgruppen treten die vergleichbaren Vergütungsgruppen.

§ 6

Versorgungsempfänger

(1) Eine einmalige Zahlung erhalten die am 1. Mai 1992 vorhandenen Empfänger von laufenden Versorgungsbezügen aus den Besoldungsgruppen A 1 bis A 9, im Krankenpflegedienst bis Besoldungsgruppe A 13, in Höhe des Betrages, der sich nach dem jeweils maßgeblichen Ruhegehaltssatz und den Anteilsätzen des Witwen- und Waisengeldes sowie des Unterhaltsbeitrages aus dem Betrag von 750 Deutsche Mark ergibt; für Versorgungsempfänger aus den Besoldungsgruppen A 10 bis A 12 tritt an die Stelle von 750 Deutsche Mark der Betrag von 600 Deutsche Mark. Für Versorgungsempfänger nach § 1 Abs. 1 der Beamtenversorgungs-Übergangsverordnung in der Fassung vom 24. Juli 1991 (BGBl. I S. 1709) sind die in § 5 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz genannten Beträge maßgebend. Satz 1 gilt sinngemäß für die in § 2 Abs. 4 genannten Versorgungsempfänger.

(2) Empfänger von laufenden Versorgungsbezügen im Sinne des § 2 Abs. 7 erhalten 450 Deutsche Mark, Witwen und versorgungsberechtigte geschiedene Ehefrauen 270 Deutsche Mark, Empfänger von Vollwaisengeld 90 Deutsche Mark und Empfänger von Halbwaisengeld 54 Deutsche Mark, wenn die zugrundeliegenden Versorgungsbezüge höchstens bis zu 3 230,33 Deutsche Mark betragen; betragen die zugrundeliegenden Versorgungsbezüge höchstens bis zu 4 146,32 Deutsche Mark, treten an die Stelle von 450 Deutsche Mark 360 Deutsche Mark, an die Stelle von 270 Deutsche Mark treten 216 Deutsche Mark, an die Stelle von 90 Deutsche Mark treten 72 Deutsche Mark und an die Stelle von 54 Deutsche Mark treten 43,20 Deutsche Mark. Bei Hinterbliebenen ist als Betrag der zugrundeliegenden Versorgungsbezüge im Sinne des Satzes 1 der sich nach den Anteilsätzen des Witwen- und Waisengeldes ergebende anteilige Betrag anzusetzen.

(3) Voraussetzung für Leistungen nach den Absätzen 1 und 2 ist, daß der Empfänger von laufenden Versorgungsbezügen oder der Verstorbene, aus dessen Dienst- oder Versorgungsverhältnis sich der Anspruch auf Hinterbliebe-

nenversorgung herleitet, für die Monate Januar bis April 1992 Dienstbezüge oder laufende Versorgungsbezüge erhalten hat; im übrigen gilt § 5 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 6 Satz 2 entsprechend. Zu den laufenden Versorgungsbezügen im Sinne der Absätze 1 und 2 gehören auch der Ausgleich und der Mindestbelassungsbetrag nach Artikel 2 § 2 Abs. 1 bis 3 und Artikel 3 § 3 Abs. 2 bis 4 des 2. Haushaltsstrukturgesetzes. Bei Empfängern von Mindestversorgungsbezügen gilt der jeweils maßgebende Mindestruhegehaltssatz; Absatz 2 ist im Falle der Gewährung von Mindestversorgung nicht anzuwenden. Empfänger von Ausgleichsbezügen nach § 11a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Soldatenversorgungsgesetzes erhalten die einmalige Zahlung nach § 5 dieses Gesetzes.

§ 7

Zahlung

(1) Die einmalige Zahlung wird für jeden Berechtigten nur einmal gewährt.

(2) Bei mehreren Dienstverhältnissen gilt § 5 des Bundesbesoldungsgesetzes entsprechend. Der Anspruch aus einem Dienstverhältnis geht dem Anspruch aus dem Rechtsverhältnis als Versorgungsempfänger vor.

(3) Der Anspruch aus einem späteren Rechtsverhältnis als Versorgungsempfänger geht dem Anspruch aus einem früheren Rechtsverhältnis als Versorgungsempfänger vor.

(4) Ruhens- und Anrechnungsvorschriften sowie Vorschriften über die anteilige Kürzung finden keine Anwendung.

(5) Im Sinne der Absätze 1 bis 4 stehen der einmaligen Zahlung entsprechende Leistungen aus einem anderen Rechtsverhältnis im öffentlichen Dienst (§ 40 Abs. 7 des Bundesbesoldungsgesetzes, § 53 Abs. 5 des Beamtenversorgungsgesetzes oder entsprechende Vorschriften) der einmaligen Zahlung nach diesen Vorschriften gleich, auch wenn die Regelungen im einzelnen nicht übereinstimmen.

(6) Die einmalige Zahlung bleibt bei sonstigen Besoldungs- und Versorgungsleistungen unberücksichtigt.

Artikel 3

Änderung der Erschwerniszulagenverordnung

Die Erschwerniszulagenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. März 1992 (BGBl. I S. 519) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 Nr. 1 wird der Betrag „4,00 Deutsche Mark“ durch den Betrag „4,25 Deutsche Mark“ ersetzt.
2. In § 19a wird der Betrag „1,92 Deutsche Mark“ durch den Betrag „2,03 Deutsche Mark“ ersetzt.
3. § 22 Abs. 3 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:
„Sie finden ferner keine Anwendung auf Beamte und Soldaten, die als Pförtner oder Wächter tätig sind oder Auslandszuschlag (§ 55 des Bundesbesoldungsgesetzes) erhalten oder die auf Schiffen und schwimmen-

den Geräten tätig sind, wenn die dadurch bedingte besondere Dienstplangestaltung bereits anderweitig berücksichtigt ist."

Artikel 4 **Änderung** **der Verordnung über die Gewährung** **von Mehrarbeitsvergütung für Beamte**

§ 4 der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. März 1992 (BGBl. I S. 528) wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird der Betrag „13,75 Deutsche Mark“ durch den Betrag „14,69 Deutsche Mark“, der Betrag „15,65 Deutsche Mark“ durch den Betrag „17,06 Deutsche Mark“, der Betrag „20,20 Deutsche Mark“ durch den Betrag „22,77 Deutsche Mark“ und der Betrag „26,70 Deutsche Mark“ durch den Betrag „30,82 Deutsche Mark“ ersetzt.
2. In Absatz 3 werden der Betrag „22,30 Deutsche Mark“ durch den Betrag „23,55 Deutsche Mark“, der Betrag „27,70 Deutsche Mark“ durch den Betrag „29,20 Deutsche Mark“, der Betrag „32,90 Deutsche Mark“ durch den Betrag „34,70 Deutsche Mark“ und die Beträge „38,40 Deutsche Mark“ jeweils durch den Betrag „40,50 Deutsche Mark“ ersetzt

Artikel 5 **Änderung des Urlaubsgeldgesetzes**

Das Gesetz über die Gewährung eines jährlichen Urlaubsgeldes vom 15. November 1977 (BGBl. I S. 2117, 2120), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 21. Juli 1986 (BGBl. I S. 1072), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:
 - „2. seit dem ersten allgemeinen Arbeitstag des laufenden Jahres ununterbrochen bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn (§ 29 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes) in einem Dienst-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis steht oder gestanden hat.“
2. In § 4 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „dreihundert“ durch das Wort „fünfhundert“ und das Wort „vierhundertfünfzig“ durch das Wort „sechshundertfünfzig“ ersetzt.

Teil 2

Sonstige Änderungen besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften

Artikel 6 **Änderungen des Bundesbesoldungsgesetzes**

Das Bundesbesoldungsgesetz in der in Artikel 1 bezeichneten Fassung wird wie folgt geändert:

1. § 26 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 4 Nr. 3 und 4 werden jeweils die Worte „nach Absatz 1“ durch die Worte „nach Absatz 1 oder nach Nummer 1“ ersetzt.
 - b) In Absatz 5 Nr. 1 und 2 werden jeweils die Worte „Absatz 4 Nr. 2“ durch die Worte „Absatz 4 Nr. 1 und Nr. 2“ ersetzt.

2. Nach § 29 wird folgender § 30 eingefügt:

„§ 30

Nicht zu berücksichtigende Dienstzeiten

(1) Für die Gleichstellung von Bezügen nach § 28 Abs. 2 Satz 4 sind Zeiten einer Tätigkeit für das Ministerium für Staatssicherheit oder das Amt für Nationale Sicherheit nicht zu berücksichtigen. Dies gilt auch für Zeiten, die vor einer solchen Tätigkeit zurückgelegt worden sind. Satz 1 gilt auch für Zeiten einer Tätigkeit als Angehöriger der Grenztruppen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Absatz 1 Satz 1 und 2 gilt auch für Zeiten einer Tätigkeit, die aufgrund einer besonderen persönlichen Nähe zum System der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik übertragen war. Das Vorliegen dieser Voraussetzung wird insbesondere widerlegbar vermutet, wenn der Beamte oder Soldat

1. vor oder bei Übertragung der Tätigkeit eine hauptamtliche oder hervorgehobene ehrenamtliche Funktion in der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, dem Freien Deutschen Gewerkschaftsbund, der Freien Deutschen Jugend oder einer vergleichbaren systemunterstützenden Partei oder Organisation innehatte, oder
 2. als mittlere oder obere Führungskraft in zentralen Staatsorganen, als obere Führungskraft beim Rat eines Bezirkes, als Vorsitzender des Rates eines Kreises oder einer kreisfreien Stadt oder in einer vergleichbaren Funktion tätig war, oder
 3. hauptamtlich Lehrender an den Bildungseinrichtungen der staatstragenden Parteien oder einer Massen- oder gesellschaftlichen Organisation war, oder
 4. Absolvent der Akademie für Staat und Recht oder einer vergleichbaren Bildungseinrichtung war.“
3. In § 36 wird die Angabe „§§ 27 und 28“ durch die Angabe „§§ 27, 28 und 30“ ersetzt.

4. § 38 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Richtergesetzes“ die Worte „oder an eine Tätigkeit als Richter oder Staatsanwalt nach dem Recht der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik oder nach dem Einigungsvertrag Anlage I Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 8 Buchstaben o und z“ eingefügt.

- b) In Absatz 4 wird Satz 2 wie folgt gefaßt:

„§ 27 Abs. 3, § 28 Abs. 3 und § 30 gelten entsprechend.“

5. § 55 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
„Ist die Arbeitszeit beider Ehegatten jeweils auf die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit ermäßigt, erhält jeder Ehegatte Auslandszuschlag nach der Anlage VI a.“
 - b) In Absatz 5 Satz 3 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
„Absatz 2 Satz 5 gilt entsprechend.“
6. § 56 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:
„§ 3 des Bundeskindergeldgesetzes und § 40 Abs. 6 Satz 3 finden entsprechende Anwendung.“
7. In § 57 Abs. 3 Satz 3 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
„§ 6 findet keine Anwendung.“
8. § 70 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Den Polizeivollzugsbeamten im Bundesgrenzschutz wird Heilfürsorge gewährt; dies gilt auch während der Zeit einer Beurlaubung nach § 79a Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 1 des Bundesbeamtenengesetzes, sofern die Beamten nicht Anspruch auf Familienhilfe nach § 10 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch haben.“
9. Nach § 79 wird folgender § 80 eingefügt:
- „§ 80
Übergangsregelung
für beihilfeberechtigte Polizeivollzugsbeamte
im Bundesgrenzschutz
- Polizeivollzugsbeamten im Bundesgrenzschutz, die am 1. Januar 1993 Beihilfe nach den Beihilfavorschriften des Bundes erhalten, wird diese weiterhin gewährt. Auf Antrag erhalten sie an Stelle der Beihilfe Heilfürsorge nach § 70 Abs. 2. Der Antrag ist unwiderruflich.“
10. Die Anlage I (Bundesbesoldungsordnungen A und B) wird wie folgt geändert:
- a) In der Vorbemerkung Nummer 2 Abs. 1 Satz 2 werden
 - aa) nach den Worten „Bundesamt für Strahlenschutz“ die Worte „Bundesanstalt für Arbeitsmedizin“ eingefügt,
 - bb) nach den Worten „Bundesbahn-Zentralämter Minden und München“ die Worte „Bundesforschungsanstalt für Viruskrankheiten der Tiere“ eingefügt.
 - b) Die Vorbemerkung Nummer 5a wird wie folgt geändert:
 - aa) In Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 2 Nr. 1 Buchstabe b und Nr. 2 Buchstabe b wird jeweils nach der Angabe „A 12“ das Komma gestrichen und folgender Satzteil angefügt:
„sowie Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13.“
 - bb) In Absatz 1 Buchstabe c wird nach der Angabe „A 13“ der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Satzteil angefügt:
„mit Ausnahme der Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13.“
 - cc) In Absatz 2 Nr. 3 wird nach der Angabe „A 12“ folgender Satzteil eingefügt:
„sowie Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13“.
- c) Nach der Vorbemerkung Nummer 8c wird folgende neue Vorbemerkung Nummer 8d eingefügt:
„8d. Zulage für Beamte mit Aufgaben nach dem Asylverfahrensgesetz
- (1) Beamte erhalten, wenn sie bei dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge oder bei einer Aufnahmeeinrichtung für Asylbegehrende verwendet werden oder bei einer Ausländerbehörde überwiegend Aufgaben nach dem Asylverfahrensgesetz wahrnehmen, bis zum 31. Dezember 1994 eine Stellenzulage nach Anlage IX.
 - (2) Durch die Stellenzulage werden die mit dem Dienst allgemein verbundenen Erschwernisse und Aufwendungen mit abgegolten.“
- d) In der Vorbemerkung Nummer 27 Abs. 1 Buchstabe b werden nach den Worten „des mittleren Krankenpflagedienstes“, die Worte „des mittleren allgemeinen Vollzugsdienstes bei den Justizvollzugsanstalten, des mittleren Feuerwehrdienstes,“ eingefügt.
- e) In Vorbemerkung Nummer 30 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „6“ durch die Angabe „6a“ ersetzt.
- f) In der Besoldungsgruppe A 6 werden
 - aa) die Amtsbezeichnungen „Kriminalhauptwachtmeister“), „Oberfeuerwehrmann“) und „Polizeihauptwachtmeister“) gestrichen,
 - bb) die Fußnote 4 wie folgt neu gefaßt:
„4) Als Eingangssamt für die Laufbahn des Lebensmittelkontrolldienstes.“
- g) In der Besoldungsgruppe A 7 werden
 - aa) bei den Amtsbezeichnungen „Brandmeister“ und „Polizeimeister“ jeweils der Fußnotenhinweis „1“) angefügt,
 - bb) bei der Amtsbezeichnung „Kriminalmeister“ der Fußnotenhinweis „1“) durch den Fußnotenhinweis „4“) ersetzt,
 - cc) bei der Amtsbezeichnung „Obersekretär“ der Fußnotenhinweis „7“) und bei der Amtsbezeichnung „Oberwerkmeister“ der Fußnotenhinweis „9“) angefügt,
 - dd) folgende neue Fußnoten 7 und 8 angefügt:
„7) Als Eingangssamt für die Laufbahn des mittleren allgemeinen Vollzugsdienstes bei den Justizvollzugsanstalten.

- *) Als Eingangsamt für die Laufbahn des Werkdienstes bei den Justizvollzugsanstalten.“
- h) In der Besoldungsgruppe A 13 werden
- aa) vor der Dienstgradbezeichnung „Major“ die Dienstgradbezeichnungen „Stabshauptmann¹⁵⁾“ und „Stabskapitänleutnant¹⁵⁾“ eingefügt,
- bb) folgende neue Fußnote 15 angefügt:
¹⁵⁾ Für Funktionen in der Laufbahn des militärfachlichen Dienstes nach Maßgabe sachgerechter Bewertung für bis zu 2 v. H. der Gesamtzahl der für Hauptleute/Kapitänleutnante und für Stabshauptleute/Stabskapitänleutnante in dieser Laufbahn ausgebrachten Planstellen.“
- i) In der Besoldungsgruppe B 2 werden
- aa) bei den Amtsbezeichnungen „Abteilungsdirektor, Abteilungspräsident“ nach dem ersten Funktionszusatz der Fußnotenhinweis „⁵⁾“ angefügt,
- bb) folgende neue Fußnote 5 eingefügt:
⁵⁾ Führt als Leiter der Abteilung 1 (Vollzug) bei einem Grenzschutzpräsidium die Amtsbezeichnung „Abteilungspräsident“ mit dem Zusatz „im Bundesgrenzschutz.“
- j) In der Besoldungsgruppe B 3 werden
- aa) nach der Amtsbezeichnung „Direktor bei der Bundesmonopolverwaltung für Branntwein“ die Amtsbezeichnung „Direktor bei der Bundesschuldenverwaltung“ eingefügt,
- bb) bei der Amtsbezeichnung „Direktor im Bundesgrenzschutz“ der Funktionszusatz „– als der ständige Vertreter des Kommandeurs eines Grenzschutzkommandos –“ gestrichen und der Funktionszusatz „– als Kommandeur der Grenzschutzschule –“ durch den Funktionszusatz „– als Leiter der Grenzschutzschule –“ ersetzt,
- cc) nach der Amtsbezeichnung „Vizepräsident“ die Amtsbezeichnung „Vizepräsident bei der Bundeszentrale für politische Bildung“ eingefügt.
- k) In der Besoldungsgruppe B 4 werden
- aa) die Amtsbezeichnung „Direktor bei der Bundeszentrale für politische Bildung – als Mitglied des Direktoriums –“ gestrichen,
- bb) nach der Amtsbezeichnung „Vizepräsident“ die Amtsbezeichnung „Vizepräsident der Bundesschuldenverwaltung“ eingefügt.
- l) In der Besoldungsgruppe B 6 werden
- aa) die Amtsbezeichnung „Kommandeur im Bundesgrenzschutz – als Kommandeur eines Grenzschutzkommandos –“ gestrichen,
- bb) nach der Amtsbezeichnung „Präsident der Bundesmonopolverwaltung für Branntwein“ die Amtsbezeichnung „Präsident der Bundeszentrale für politische Bildung“ eingefügt,
- cc) die Amtsbezeichnung „Präsident des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge“ gestrichen,
- dd) die Amtsbezeichnung „Präsident des Bundesamtes für Finanzen“ gestrichen,
- ee) nach der Amtsbezeichnung „Präsident des Deutschen Wetterdienstes“ die Amtsbezeichnung „Präsident eines Grenzschutzpräsidiums“ eingefügt.
- m) In der Besoldungsgruppe B 7 werden
- aa) nach der Amtsbezeichnung „Präsident der Bundesakademie für öffentliche Verwaltung“ die Amtsbezeichnung „Präsident der Bundesschuldenverwaltung“ mit dem Fußnotenhinweis „²⁾“ eingefügt,
- bb) nach der Amtsbezeichnung „Präsident des Bundesamtes für den Militärischen Abschirmdienst“ die Amtsbezeichnung „Präsident des Bundesamtes für Finanzen“ eingefügt,
- cc) folgende Fußnote 2 eingefügt:
²⁾ Der am 1. August 1992 im Amt befindliche Stelleninhaber erhält weiterhin Dienstbezüge aus der Besoldungsgruppe B 8.“
- n) In der Besoldungsgruppe B 8 werden
- aa) die Amtsbezeichnung „Präsident der Bundesschuldenverwaltung“ gestrichen,
- bb) nach der Amtsbezeichnung „Präsident der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte“ die Amtsbezeichnung „Präsident des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge“ eingefügt.

Artikel 7

Änderung der Verordnungen zu § 26 Abs. 4 Nr. 1 und § 26 Abs. 4 Nr. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes

- Die Verordnung zu § 26 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1992 (BGBl. I S. 1595) wird wie folgt geändert:
 - In § 1 Nr. 1 und Nr. 2 werden jeweils die Worte „in den Besoldungsgruppen A 6/A 7 20 vom Hundert,“ gestrichen und die Worte „in der Besoldungsgruppe A 8 40 vom Hundert“ durch die Worte „in den Besoldungsgruppen A 7/A 8 60 vom Hundert“ ersetzt.
 - In § 1 Nr. 5 werden die Worte „in der Besoldungsgruppe A 6 10 vom Hundert“ gestrichen und die Worte „in der Besoldungsgruppe A 7 40 vom Hundert“ durch die Worte „in der Besoldungsgruppe A 7 50 vom Hundert“ ersetzt.
- Die Verordnung zu § 26 Abs. 4 Nr. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1992 (BGBl. I S. 1597) wird wie folgt geändert:

In § 2 Nr. 6 werden die Worte „25 vom Hundert in der Besoldungsgruppe A 7“ durch die Worte „35 vom Hundert in der Besoldungsgruppe A 7“ ersetzt.

Artikel 8 **Änderung** **der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung**

Die Zweite Besoldungs-Übergangsverordnung vom 21. Juni 1991 (BGBl. I S. 1345), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 6. Januar 1993 (BGBl. I S. 62), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 Satz 3 werden die Worte „Die Sätze 1 und 2 gelten“ durch die Worte „Satz 1 gilt“ ersetzt.
2. In § 14 Abs. 3 wird die Angabe „31. Dezember 1993“ durch die Angabe „31. Dezember 1994“ ersetzt.

Artikel 9 **Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes**

Das Beamtenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2298), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2088), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
In Abschnitt II wird nach § 12 eingefügt:
„§ 12a Nicht zu berücksichtigende Zeiten.“
2. Nach § 12 wird folgender § 12a eingefügt:
„§ 12a
Nicht zu berücksichtigende Zeiten
Zeiten, die nach § 30 des Bundesbesoldungsgesetzes für das Besoldungsdienstalter nicht berücksichtigt werden, sind nicht ruhegehaltfähig.“
3. In § 14 Abs. 4 werden Satz 3 wie folgt neu gefaßt und Satz 4 angefügt:
„Die Mindestversorgung nach Satz 2 erhöht sich um sechzig Deutsche Mark für den Ruhestandsbeamten und die Witwe; Entsprechendes gilt für Mindestversorgungsbezüge und Mindestunfallversorgungsbezüge, die am 31. Dezember 1991 zustanden. Der Erhöhungsbetrag bleibt bei einer Kürzung nach § 25 außer Betracht.“

Artikel 10 **Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes**

Das Soldatenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 1987 (BGBl. I S. 842), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2088), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 24 wird folgender § 24a eingefügt:

„§ 24a

Zeiten, die nach § 30 des Bundesbesoldungsgesetzes für das Besoldungsdienstalter nicht berücksichtigt werden, sind nicht ruhegehaltfähig.“

2. In § 26 Abs. 7 werden Satz 3 wie folgt gefaßt und Satz 4 angefügt:

„Die Mindestversorgung nach Satz 2 erhöht sich um sechzig Deutsche Mark für den Soldaten im Ruhestand und die Witwe; Entsprechendes gilt für Mindestversorgungsbezüge und Mindestunfallversorgungsbezüge, die am 31. Dezember 1991 zustanden. Der Erhöhungsbetrag bleibt bei einer Kürzung nach § 43 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 25 des Beamtenversorgungsgesetzes außer Betracht.“

Teil 3 **Übergangs- und Schlußvorschriften**

Artikel 11 **Rückkehr** **zum einheitlichen Ordnungsrang**

Die auf Artikel 3, Artikel 4, Artikel 7 und Artikel 8 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigung durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 12 **Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1992 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten in Kraft:

1. mit Wirkung vom 1. März 1991 Artikel 2 § 3 und Artikel 6 Nr. 1;
2. mit Wirkung vom 1. April 1991 Artikel 3 Nr. 3;
3. mit Wirkung vom 1. Dezember 1991 Artikel 6 Nr. 2 bis 4, Artikel 8 Nr. 1, Artikel 9 Nr. 1 und Nr. 2 und Artikel 10 Nr. 1;
4. mit Wirkung vom 1. Januar 1992 Artikel 1, soweit die Anlage VIII des Bundesbesoldungsgesetzes durch die Anlage 4 dieses Gesetzes ersetzt wird, und Artikel 6 Nr. 5, 6 und 7;
5. mit Wirkung vom 1. Juni 1992 Artikel 1, Artikel 2 §§ 1 und 2, Artikel 3 Nr. 1 und 2 und Artikel 4, soweit die Anlagen IV bis VII und IX des Bundesbesoldungsgesetzes durch die Anlagen 1 bis 3i und 5 dieses Gesetzes ersetzt werden und soweit Bezüge der Besoldungsgruppen A 13 bis A 16 und der Bundesbesoldungsordnungen B, C und R geregelt werden;
6. mit Wirkung vom 1. August 1992 Artikel 6 Nr. 10 Buchstabe j Doppelbuchstabe cc, Buchstabe k Doppelbuchstabe aa und Buchstabe l Doppelbuchstabe bb;
7. mit Wirkung vom 1. Oktober 1992 Artikel 1, soweit in der Anlage 5 dieses Gesetzes die Nummer 8d einge-

- fügt wird, Artikel 6 Nr. 10 Buchstabe c, Buchstabe l Doppelbuchstabe cc und Buchstabe n Doppelbuchstabe bb;
8. mit Wirkung vom 1. Januar 1993 Artikel 6 Nr. 8, 9 und 10 Buchstaben d, f und g, Buchstabe j Doppelbuchstabe aa, Buchstabe k Doppelbuchstabe bb,
- Buchstabe l Doppelbuchstabe dd, Buchstabe m und Buchstabe n Doppelbuchstabe aa sowie Artikel 7;
9. am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes Artikel 6 Nr. 10 Buchstaben b, h, i, Buchstabe j Doppelbuchstabe bb und Buchstabe l Doppelbuchstaben aa und ee.

Die Bundesregierung hat dem vorstehenden Gesetz die nach Artikel 113 des Grundgesetzes erforderliche Zustimmung erteilt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 23. März 1993

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister des Innern
Seiters

Für den Bundesminister der Finanzen
Der Bundesminister für Wirtschaft
Rexrodt

Anlage 1

(Anlage IV des BBesG)

1. Bundesbesoldungsordnung A**Grundgehaltssätze**
(Monatsbeträge in DM)

Besoldungsgruppe	Ortszuschlag Tarifklasse	Dienstaltersstufe						
		1	2	3	4	5	6	7
A 1	II	1 394,79	1 443,07	1 491,35	1 539,63	1 587,91	1 636,19	1 684,47
A 2		1 515,18	1 563,10	1 611,02	1 658,94	1 706,86	1 754,78	1 802,70
A 3		1 611,72	1 662,70	1 713,68	1 764,66	1 815,64	1 866,62	1 917,60
A 4		1 666,52	1 726,53	1 786,54	1 846,55	1 906,56	1 966,57	2 026,58
A 5		1 686,44	1 749,88	1 813,32	1 876,76	1 940,20	2 003,64	2 067,08
A 6		1 745,20	1 813,18	1 881,16	1 949,14	2 017,12	2 085,10	2 153,08
A 7		1 857,03	1 925,76	1 994,49	2 063,22	2 131,95	2 200,68	2 269,41
A 8		1 941,13	2 023,34	2 105,55	2 187,76	2 269,97	2 352,18	2 434,39
A 9	Ic	2 085,33	2 162,94	2 243,82	2 325,33	2 408,35	2 498,82	2 589,29
A 10		2 283,45	2 395,86	2 508,27	2 620,68	2 733,09	2 845,50	2 957,91
A 11		2 660,28	2 775,46	2 890,64	3 005,82	3 121,00	3 236,18	3 351,36
A 12		2 897,58	3 034,91	3 172,24	3 309,57	3 446,90	3 584,23	3 721,56
A 13	Ib	3 282,85	3 431,14	3 579,43	3 727,72	3 876,01	4 024,30	4 172,59
A 14		3 379,13	3 571,42	3 763,71	3 956,00	4 148,29	4 340,58	4 532,87
A 15		3 809,97	4 021,38	4 232,79	4 444,20	4 655,61	4 867,02	5 078,43
A 16		4 234,60	4 479,11	4 723,62	4 968,13	5 212,64	5 457,15	5 701,66

2. Bundesbesoldungsordnung B**Grundgehaltssätze**
(Monatsbeträge in DM)

Besoldungsgruppe	Ortszuschlag Tarifklasse	
B 1	Ib	6 769,71
B 2		8 028,94
B 3	Ia	8 400,10
B 4		8 958,43
B 5		9 598,97
B 6		10 203,87
B 7		10 792,26
B 8		11 405,56
B 9		12 167,04
B 10		14 531,68
B 11		15 865,28

3. Bundesbesoldungsordnung C**Grundgehaltssätze**
(Monatsbeträge in DM)

Besoldungsgruppe	Ortszuschlag Tarifklasse	Dienstaltersstufe						
		1	2	3	4	5	6	7
C 1	Ib	3 282,85	3 431,14	3 579,43	3 727,72	3 876,01	4 024,30	4 172,59
C 2		3 292,01	3 528,33	3 764,65	4 000,97	4 237,29	4 473,61	4 709,93
C 3		3 720,33	3 987,90	4 255,47	4 523,04	4 790,61	5 058,18	5 325,75
C 4	Ia	4 818,09	5 087,06	5 356,03	5 625,00	5 893,97	6 162,94	6 431,91

Gültig ab 1. Mai 1992,
für die Besoldungsgruppen A 13 bis A 16
sowie für die
Bundesbesoldungsordnungen B, C und R
ab 1. Juni 1992

8	9	10	11	12	13	14	15
1 732,75							
1 850,62							
1 968,58							
2 086,59							
2 130,52	2 193,96						
2 221,06	2 289,04	2 357,02					
2 338,14	2 406,87	2 475,60	2 544,33	2 613,06			
2 516,60	2 598,81	2 681,02	2 763,23	2 845,44	2 927,65		
2 679,76	2 770,23	2 860,70	2 951,17	3 041,64	3 132,11		
3 070,32	3 182,73	3 295,14	3 407,55	3 519,96	3 632,37		
3 466,54	3 581,72	3 696,90	3 812,08	3 927,26	4 042,44	4 157,62	
3 858,89	3 996,22	4 133,55	4 270,88	4 408,21	4 545,54	4 682,87	
4 320,88	4 469,17	4 617,46	4 765,75	4 914,04	5 062,33	5 210,62	
4 725,16	4 917,45	5 109,74	5 302,03	5 494,32	5 686,61	5 878,90	
5 289,84	5 501,25	5 712,66	5 924,07	6 135,48	6 346,89	6 558,30	6 769,71
5 946,17	6 190,68	6 435,19	6 679,70	6 924,21	7 168,72	7 413,23	7 657,74

8	9	10	11	12	13	14	15
4 320,88	4 469,17	4 617,46	4 765,75	4 914,04	5 062,33	5 210,62	
4 946,25	5 182,57	5 418,89	5 655,21	5 891,53	6 127,85	6 364,17	6 600,49
5 593,32	5 860,89	6 128,46	6 396,03	6 663,60	6 931,17	7 198,74	7 466,31
6 700,88	6 969,85	7 238,82	7 507,79	7 776,76	8 045,73	8 314,70	8 583,67

4. Bundesbesoldungsordnung R

Grundgehaltssätze
 (Monatsbeträge in DM)

Besoldungsgruppe	Ortszuschlag Tarifklasse	Stufe									
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
		Lebensalter									
		31	33	35	37	39	41	43	45	47	49
R 1	Ib	4 253,19	4 555,23	4 857,27	5 159,31	5 461,35	5 763,39	6 065,43	6 367,47	6 669,51	6 971,55
R 2		4 976,18	5 278,22	5 580,26	5 882,30	6 184,34	6 486,38	6 788,42	7 090,46	7 392,50	7 694,54
R 3	Ia	8 400,10									
R 4		8 958,43									
R 5		9 598,97									
R 6		10 203,87									
R 7		10 792,26									
R 8		11 405,56									
R 9		12 167,04									
R 10		15 205,79									

Anlage 2
 (Anlage V des BBesG)

 Gültig ab 1. Mai 1992,
 für die Besoldungsgruppen A 13 bis A 16
 sowie für die
 Bundesbesoldungsordnungen B, C und R
 ab 1. Juni 1992

Ortszuschlag
 (Monatsbeträge in DM)

Tarifklasse	Zu der Tarifklasse gehörende Besoldungsgruppen	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 1 Kind
Ia	B 3 bis B 11 C 4 R 3 bis R 10	1 034,98	1 200,08	1 341,35
Ib	B 1 und B 2 A 13 bis A 16 C 1 bis C 3 R 1 und R 2	873,09	1 038,19	1 179,46
Ic	A 9 bis A 12	775,93	941,03	1 082,30
II	A 1 bis A 8	730,94	888,16	1 029,43

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 141,27 DM.

In Tarifklasse II erhöht sich der Ortszuschlag ab Stufe 4 für das zweite und jedes weitere zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 3 um je 40 DM, in Besoldungsgruppe A 4 um je 30 DM und in Besoldungsgruppe A 5 um je 20 DM. Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

 Ortszuschlag nach § 39 Abs. 2 Satz 1: Tarifklasse Ic 620,75 DM
 Tarifklasse II 584,76 DM.

Gültig ab 1. Mai 1992,
für die Besoldungsgruppen A 13 bis A 16
sowie für die
Bundesbesoldungsordnungen B, C und R
ab 1. Juni 1992

Anlage 3a
(Anlage VIa des BBesG)

Auslandszuschlag (§ 55 Abs. 2)
(Monatsbeträge in DM)

Besoldungsgruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 1 bis A 8	1 416	1 673	1 930	2 187	2 444	2 701	2 958	3 215	3 472	3 729	3 986	4 243
A 9	1 665	1 942	2 219	2 496	2 773	3 050	3 327	3 604	3 881	4 158	4 435	4 712
A 10	1 883	2 170	2 457	2 744	3 031	3 318	3 605	3 892	4 179	4 466	4 753	5 040
A 11	2 057	2 358	2 659	2 960	3 261	3 562	3 863	4 164	4 465	4 766	5 067	5 368
A 12	2 289	2 608	2 927	3 246	3 565	3 884	4 203	4 522	4 841	5 160	5 479	5 798
A 13	2 517	2 849	3 181	3 513	3 845	4 177	4 509	4 841	5 173	5 505	5 837	6 169
A 14	2 750	3 093	3 436	3 779	4 122	4 465	4 808	5 151	5 494	5 837	6 180	6 523
A 15	3 071	3 443	3 815	4 187	4 559	4 931	5 303	5 675	6 047	6 419	6 791	7 163
A 16 bis B 2	3 259	3 651	4 043	4 435	4 827	5 219	5 611	6 003	6 395	6 787	7 179	7 571
B 3 und B 4	3 259	3 665	4 078	4 491	4 904	5 317	5 730	6 143	6 556	6 969	7 382	7 795
B 5 bis B 7	3 604	4 060	4 516	4 972	5 428	5 884	6 340	6 796	7 252	7 708	8 164	8 620
B 8 und höher . .	3 876	4 393	4 910	5 427	5 944	6 461	6 978	7 495	8 012	8 529	9 046	9 563

Gültig ab 1. Mai 1992,
für die Besoldungsgruppen A 13 bis A 16
sowie für die
Bundesbesoldungsordnungen B, C und R
ab 1. Juni 1992

Anlage 3b
(Anlage VIb des BBesG)

Auslandszuschlag (§ 55 Abs. 3)
(Monatsbeträge in DM)

Besoldungsgruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 1 bis A 8	1 204	1 422	1 640	1 858	2 076	2 294	2 512	2 730	2 948	3 166	3 384	3 602
A 9	1 415	1 650	1 885	2 120	2 355	2 590	2 825	3 060	3 295	3 530	3 765	4 000
A 10	1 601	1 845	2 089	2 333	2 577	2 821	3 065	3 309	3 553	3 797	4 041	4 285
A 11	1 748	2 004	2 260	2 516	2 772	3 028	3 284	3 540	3 796	4 052	4 308	4 564
A 12	1 946	2 217	2 488	2 759	3 030	3 301	3 572	3 843	4 114	4 385	4 656	4 927
A 13	2 139	2 421	2 703	2 985	3 267	3 549	3 831	4 113	4 395	4 677	4 959	5 241
A 14	2 338	2 630	2 922	3 214	3 506	3 798	4 090	4 382	4 674	4 966	5 258	5 550
A 15	2 610	2 926	3 242	3 558	3 874	4 190	4 506	4 822	5 138	5 454	5 770	6 086
A 16 bis B 2	2 770	3 103	3 436	3 769	4 102	4 435	4 768	5 101	5 434	5 767	6 100	6 433
B 3 und B 4	2 770	3 115	3 466	3 817	4 168	4 519	4 870	5 221	5 572	5 923	6 274	6 625
B 5 bis B 7	3 063	3 451	3 839	4 227	4 615	5 003	5 391	5 779	6 167	6 555	6 943	7 331
B 8 und höher . .	3 295	3 734	4 173	4 612	5 051	5 490	5 929	6 368	6 807	7 246	7 685	8 124

Anlage 3c
(Anlage VIc des BBesG)

Gültig ab 1. Mai 1992,
für die Besoldungsgruppen A 13 bis A 16
sowie für die
Bundesbesoldungsordnungen B, C und R
ab 1. Juni 1992

Auslandszuschlag (§ 55 Abs. 4)
(Monatsbeträge in DM)

Besoldungsgruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 1 bis A 8	991	1 171	1 351	1 531	1 711	1 891	2 071	2 251	2 431	2 611	2 791	2 971
A 9	1 165	1 359	1 553	1 747	1 941	2 135	2 329	2 523	2 717	2 911	3 105	3 299
A 10	1 318	1 519	1 720	1 921	2 122	2 323	2 524	2 725	2 926	3 127	3 328	3 529
A 11	1 440	1 651	1 862	2 073	2 284	2 495	2 706	2 917	3 128	3 339	3 550	3 761
A 12	1 602	1 825	2 048	2 271	2 494	2 717	2 940	3 163	3 386	3 609	3 832	4 055
A 13	1 762	1 994	2 226	2 458	2 690	2 922	3 154	3 386	3 618	3 850	4 082	4 314
A 14	1 925	2 165	2 405	2 645	2 885	3 125	3 365	3 605	3 845	4 085	4 325	4 565
A 15	2 150	2 410	2 670	2 930	3 190	3 450	3 710	3 970	4 230	4 490	4 750	5 010
A 16 bis B 2	2 281	2 555	2 829	3 103	3 377	3 651	3 925	4 199	4 473	4 747	5 021	5 295
B 3 und B 4	2 281	2 565	2 854	3 143	3 432	3 721	4 010	4 299	4 588	4 877	5 166	5 455
B 5 bis B 7	2 523	2 842	3 161	3 480	3 799	4 118	4 437	4 756	5 075	5 394	5 713	6 032
B 8 und höher . .	2 713	3 075	3 437	3 799	4 161	4 523	4 885	5 247	5 609	5 971	6 333	6 695

Anlage 3d
(Anlage VIId des BBesG)

Gültig ab 1. Mai 1992,
für die Besoldungsgruppen A 13 bis A 16
sowie für die
Bundesbesoldungsordnungen B, C und R
ab 1. Juni 1992

Auslandszuschlag (§ 55 Abs. 4)
– Unterkunft und Verpflegung –
(Monatsbeträge in DM)

Besoldungsgruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 1 bis A 8	694	820	946	1 072	1 198	1 324	1 450	1 576	1 702	1 828	1 954	2 080
A 9	815	951	1 087	1 223	1 359	1 495	1 631	1 767	1 903	2 039	2 175	2 311
A 10	923	1 064	1 205	1 346	1 487	1 628	1 769	1 910	2 051	2 192	2 333	2 474
A 11	1 008	1 156	1 304	1 452	1 600	1 748	1 896	2 044	2 192	2 340	2 488	2 636
A 12	1 121	1 277	1 433	1 589	1 745	1 901	2 057	2 213	2 369	2 525	2 681	2 837
A 13	1 233	1 395	1 557	1 719	1 881	2 043	2 205	2 367	2 529	2 691	2 853	3 015
A 14	1 347	1 515	1 683	1 851	2 019	2 187	2 355	2 523	2 691	2 859	3 027	3 195
A 15	1 505	1 687	1 869	2 051	2 233	2 415	2 597	2 779	2 961	3 143	3 325	3 507
A 16 bis B 2	1 597	1 789	1 981	2 173	2 365	2 557	2 749	2 941	3 133	3 325	3 517	3 709
B 3 und B 4	1 597	1 795	1 997	2 199	2 401	2 603	2 805	3 007	3 209	3 411	3 613	3 815
B 5 bis B 7	1 766	1 989	2 212	2 435	2 658	2 881	3 104	3 327	3 550	3 773	3 996	4 219
B 8 und höher . .	1 899	2 152	2 405	2 658	2 911	3 164	3 417	3 670	3 923	4 176	4 429	4 682

Gültig ab 1. Mai 1992,
für die Besoldungsgruppen A 13 bis A 16
sowie für die
Bundesbesoldungsordnungen B, C und R
ab 1. Juni 1992

Anlage 3e
(Anlage VIe des BBesG)

Auslandszuschlag (§ 55 Abs. 4)
– Unterkunft oder Verpflegung –
(Monatsbeträge in DM)

Besoldungsgruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 1 bis A 8	842	995	1 148	1 301	1 454	1 607	1 760	1 913	2 066	2 219	2 372	2 525
A 9	990	1 155	1 320	1 485	1 650	1 815	1 980	2 145	2 310	2 475	2 640	2 805
A 10	1 120	1 291	1 462	1 633	1 804	1 975	2 146	2 317	2 488	2 659	2 830	3 001
A 11	1 224	1 403	1 582	1 761	1 940	2 119	2 298	2 477	2 656	2 835	3 014	3 193
A 12	1 362	1 552	1 742	1 932	2 122	2 312	2 502	2 692	2 882	3 072	3 262	3 452
A 13	1 498	1 695	1 892	2 089	2 286	2 483	2 680	2 877	3 074	3 271	3 468	3 665
A 14	1 636	1 840	2 044	2 248	2 452	2 656	2 860	3 064	3 268	3 472	3 676	3 880
A 15	1 828	2 049	2 270	2 491	2 712	2 933	3 154	3 375	3 596	3 817	4 038	4 259
A 16 bis B 2	1 939	2 172	2 405	2 638	2 871	3 104	3 337	3 570	3 803	4 036	4 269	4 502
B 3 und B 4	1 939	2 181	2 427	2 673	2 919	3 165	3 411	3 657	3 903	4 149	4 395	4 641
B 5 bis B 7	2 145	2 416	2 687	2 958	3 229	3 500	3 771	4 042	4 313	4 584	4 855	5 126
B 8 und höher . .	2 306	2 614	2 922	3 230	3 538	3 846	4 154	4 462	4 770	5 078	5 386	5 694

Gültig ab 1. Mai 1992,
für die Besoldungsgruppen A 13 bis A 16
sowie für die
Bundesbesoldungsordnungen B, C und R
ab 1. Juni 1992

Anlage 3f
(Anlage VI f des BBesG)

Auslandszuschlag (§ 55 Abs. 5)
(Monatsbeträge in DM)

Besoldungsgruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 1 bis A 8	1 571	1 836	2 101	2 366	2 631	2 896	3 161	3 426	3 691	3 956	4 221	4 486
A 9	1 838	2 123	2 408	2 693	2 978	3 263	3 548	3 833	4 118	4 403	4 688	4 973
A 10	2 079	2 374	2 669	2 964	3 259	3 554	3 849	4 144	4 439	4 734	5 029	5 324
A 11	2 273	2 584	2 895	3 206	3 517	3 828	4 139	4 450	4 761	5 072	5 383	5 694
A 12	2 528	2 856	3 184	3 512	3 840	4 168	4 496	4 824	5 152	5 480	5 808	6 136
A 13	2 780	3 122	3 464	3 806	4 148	4 490	4 832	5 174	5 516	5 858	6 200	6 542
A 14	3 036	3 390	3 744	4 098	4 452	4 806	5 160	5 514	5 868	6 222	6 576	6 930
A 15	3 393	3 777	4 161	4 545	4 929	5 313	5 697	6 081	6 465	6 849	7 233	7 617
A 16 bis B 2	3 613	4 017	4 421	4 825	5 229	5 633	6 037	6 441	6 845	7 249	7 653	8 057
B 3 und B 4	3 628	4 054	4 480	4 906	5 332	5 758	6 184	6 610	7 036	7 462	7 888	8 314
B 5 bis B 7	4 045	4 514	4 983	5 452	5 921	6 390	6 859	7 328	7 797	8 266	8 735	
B 8 und höher . .	4 380	4 912	5 444	5 976	6 508	7 040	7 572	8 104	8 636	9 168		

Anlage 3g
(Anlage VIg des BBesG)

Gültig ab 1. Mai 1992,
für die Besoldungsgruppen A 13 bis A 16
sowie für die
Bundesbesoldungsordnungen B, C und R
ab 1. Juni 1992

Auslandszuschlag (§ 55 Abs. 5)
(Monatsbeträge in DM)

Besoldungsgruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 1 bis A 8	1 346	1 571	1 796	2 021	2 246	2 471	2 696	2 921	3 146	3 371	3 596	3 821
A 9	1 575	1 817	2 059	2 301	2 543	2 785	3 027	3 269	3 511	3 753	3 995	4 237
A 10	1 783	2 034	2 285	2 536	2 787	3 038	3 289	3 540	3 791	4 042	4 293	4 544
A 11	1 950	2 214	2 478	2 742	3 006	3 270	3 534	3 798	4 062	4 326	4 590	4 854
A 12	2 170	2 448	2 726	3 004	3 282	3 560	3 838	4 116	4 394	4 672	4 950	5 228
A 13	2 388	2 679	2 970	3 261	3 552	3 843	4 134	4 425	4 716	5 007	5 298	5 589
A 14	2 606	2 906	3 206	3 506	3 806	4 106	4 406	4 706	5 006	5 306	5 606	5 906
A 15	2 914	3 240	3 566	3 892	4 218	4 544	4 870	5 196	5 522	5 848	6 174	6 500
A 16 bis B 2	3 104	3 447	3 790	4 133	4 476	4 819	5 162	5 505	5 848	6 191	6 534	6 877
B 3 und B 4	3 123	3 485	3 847	4 209	4 571	4 933	5 295	5 657	6 019	6 381	6 743	7 105
B 5 bis B 7	3 484	3 883	4 282	4 681	5 080	5 479	5 878	6 277	6 676	7 075	7 474	
B 8 und höher ..	3 777	4 229	4 681	5 133	5 585	6 037	6 489	6 941	7 393	7 845		

Anlage 3h
(Anlage VIh des BBesG)

Gültig ab 1. Mai 1992,
für die Besoldungsgruppen A 13 bis A 16
sowie für die
Bundesbesoldungsordnungen B, C und R
ab 1. Juni 1992

Auslandszuschlag (§ 55 Abs. 5)
(Monatsbeträge in DM)

Besoldungsgruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 1 bis A 8	1 129	1 314	1 499	1 684	1 869	2 054	2 239	2 424	2 609	2 794	2 979	3 164
A 9	1 318	1 518	1 718	1 918	2 118	2 318	2 518	2 718	2 918	3 118	3 318	3 518
A 10	1 492	1 698	1 904	2 110	2 316	2 522	2 728	2 934	3 140	3 346	3 552	3 758
A 11	1 633	1 851	2 069	2 287	2 505	2 723	2 941	3 159	3 377	3 595	3 813	4 031
A 12	1 815	2 045	2 275	2 505	2 735	2 965	3 195	3 425	3 655	3 885	4 115	4 345
A 13	1 998	2 236	2 474	2 712	2 950	3 188	3 426	3 664	3 902	4 140	4 378	4 616
A 14	2 182	2 429	2 676	2 923	3 170	3 417	3 664	3 911	4 158	4 405	4 652	4 899
A 15	2 440	2 709	2 978	3 247	3 516	3 785	4 054	4 323	4 592	4 861	5 130	5 399
A 16 bis B 2	2 601	2 884	3 167	3 450	3 733	4 016	4 299	4 582	4 865	5 148	5 431	5 714
B 3 und B 4	2 619	2 917	3 215	3 513	3 811	4 109	4 407	4 705	5 003	5 301	5 599	5 897
B 5 bis B 7	2 927	3 255	3 583	3 911	4 239	4 567	4 895	5 223	5 551	5 879	6 207	
B 8 und höher ..	3 178	3 552	3 926	4 300	4 674	5 048	5 422	5 796	6 170	6 544		

Gültig ab 1. Mai 1992,
für die Besoldungsgruppen A 13 bis A 16
sowie für die
Bundesbesoldungsordnungen B, C und R
ab 1. Juni 1992

Anlage 3i
(Anlage VII des BBesG)

Auslandskinderzuschlag (§ 56)
(Monatsbeträge in DM je Kind)

nach § 56 Abs. 1 Nr. 1													nach § 56 Abs. 1 Nr. 2
Besoldungsgruppe	Stufe des Auslandszuschlages												
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	
A 1 bis A 16 B 1 bis B 11	206	236	266	296	326	356	386	416	446	476	506	536	206
Dieser Betrag erhöht sich um Beträge in Höhe des Kindergeldes, das nach dem Bundeskindergeldgesetz zustehen würde.													

Gültig ab 1. Januar 1992

Anlage 4
(Anlage VIII des BBesG)

Anwärtergrundbetrag
Anwärterverheiratetenzuschlag
(Monatsbeträge in DM)

Für Anwärter, die nach dem 31. Dezember 1983 eingestellt worden sind:

Eingangsam, in das der Anwärter nach Abschluß des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag		* Verheiratetenzuschlag	
	vor Vollendung des 26. Lebens- jahres	nach Vollendung des 26. Lebens- jahres	nach § 62 Abs. 1	nach § 62 Abs. 2
A 1 bis A 4	1 206	1 322	315	105
A 5 bis A 8	1 390	1 546	364	105
A 9 bis A 11	1 472	1 650	420	105
A 12	1 685	1 876	444	105
A 13	1 734	1 934	459	105
A 13 + Zulage (Nummer 27 Abs. 1 Buchstabe d der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungs- ordnungen A und B) oder R 1	1 784	1 998	474	105

Anlage 5
(Anlage IX des BBesG)

Gültig ab 1. Mai 1992,
für die Besoldungsgruppen A 13 bis A 18
sowie für die
Bundesbesoldungsordnungen B, C und R
ab 1. Juni 1992

Amtszulagen, Stellenzulagen, Zulagen, Vergütungen
(Monatsbeträge)

– in der Reihenfolge der Gesetzesstellen –

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Deutscher Mark, Vomhundert, Bruchteil	Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Deutscher Mark, Vomhundert, Bruchteil
Bundesbesoldungsgesetz			
§ 44	bis zu 200,00	Nr. 7 Buchstabe a	200,00
§ 48 Abs. 2	bis zu 100,00	Buchstabe b	80,00
§ 78	bis zu 150,00	Nr. 8 Buchstabe a	250,00
§ 80a		Buchstabe b	130,00
Abs. 1 und 2		Nr. 9	120,00
Die Zulage beträgt für die Beamten		Nummer 6	
des einfachen Dienstes	120,00	Abs. 1	
des mittleren Dienstes	180,00	Buchstabe a	900,00
des gehobenen Dienstes	300,00	Buchstabe b	720,00
des höheren Dienstes	430,00	Buchstabe c	576,00
Abs. 3		Nummer 6a	200,00
Buchstabe a Nr. 1	500,00	Nummer 7	
Nr. 2	170,00	Die Zulage beträgt für die	12,5 v. H. des
Buchstabe b Nr. 1	200,00	Beamten und Soldaten der	Endgrundgehalts
Nr. 2	120,00	Besoldungsgruppen	oder, bei festen
			Gehältern, des
			Grundgehalts der
			Besoldungsgruppe*)
		A 1 bis A 5	A 5
		A 6 bis A 9	A 9
		A 10 bis A 13	A 13
		A 14, A 15, B 1	A 15
		A 16, B 2 bis B 4	B 3
		B 5 bis B 7	B 6
		B 8 bis B 10	B 9
		B 11	B 11
Bundesbesoldungsordnungen A und B		Nummer 8 Abs. 1	
Vorbemerkungen		Die Zulage beträgt	
Nummer 2 Abs. 2	250,00	für die Beamten der Besoldungsgruppen	
Nummer 4	100,00	A 1 bis A 5	223,45
Nummer 4a	150,00	A 6 bis A 9	307,25
Nummer 5		A 10 bis A 13	391,04
Die Zulage beträgt für		A 14 und höher	474,83
Mannschaften,		für Anwärter der Laufbahngruppe	
Unteroffiziere/Beamte		des mittleren Dienstes	167,59
der Besoldungsgruppen A 5 und A 6	70,00	des gehobenen Dienstes	223,45
Unteroffiziere/Beamte		des höheren Dienstes	279,31
der Besoldungsgruppen A 7 bis A 9	100,00	Nummer 8a	
Offiziere/Beamte des gehobenen		Die Zulage beträgt	
und höheren Dienstes	150,00	für die Beamten der Besoldungsgruppen	
Nummer 5a		A 1 bis A 5	122,90
Abs. 1		A 6 bis A 9	167,59
Buchstabe a	180,00	A 10 bis A 13	206,69
Buchstabe b	300,00	A 14 und höher	245,80
Buchstabe c	430,00	für Anwärter der Laufbahngruppe	
Abs. 2		des mittleren Dienstes	89,38
Nr. 1 Buchstabe a	270,00	des gehobenen Dienstes	117,32
Buchstabe b	200,00	des höheren Dienstes	145,25
Nr. 2 Buchstabe a	200,00		
Buchstabe b	80,00		
Nr. 3	130,00		
Nr. 4 und 5	120,00		
Nr. 6 Buchstabe a	270,00		
Buchstabe b	200,00		

*) Nach Maßgabe des Artikels 1 § 5 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091).

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Deutscher Mark, Vomhundert, Bruchteil	Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Deutscher Mark, Vomhundert, Bruchteil
Nummer 8b		Nummer 23	
Die Zulage beträgt		Abs. 1	20,00
für die Beamten der Besoldungsgruppen		Abs. 2	45,00
A 1 bis A 5	201,11	Nummer 24	
A 6 bis A 9	256,97	Die Zulage beträgt für Beamte	
A 10 bis A 13	335,18	des mittleren Dienstes/ für Unteroffiziere	20,00
A 14 und höher	413,38	des gehobenen Dienstes/ für Offiziere bis zur Besoldungs- gruppe A 12	45,00
für Anwärter der Laufbahngruppe		Nummer 25	75,00
des mittleren Dienstes	150,83	Nummer 26 Abs. 1	
des gehobenen Dienstes	201,11	Die Zulage beträgt für Beamte	
des höheren Dienstes	251,38	des mittleren Dienstes	33,34
Nummer 8c		des gehobenen Dienstes	75,00
Die Zulage beträgt für die Beamten		Nummer 27	
des einfachen Dienstes	100,00	Abs. 1	
des mittleren Dienstes	150,00	Buchstabe a	67,04
des gehobenen Dienstes	220,00	Buchstabe b	
des höheren Dienstes	300,00	Doppelbuchstabe aa	92,74
Nummer 8d		Doppelbuchstabe bb	167,59
Die Zulage beträgt für die Beamten		Buchstabe c	178,76
des einfachen Dienstes	150,00	Buchstabe d	178,76
des mittleren Dienstes	200,00	Buchstabe e	67,04
des gehobenen Dienstes	220,00	Abs. 2	
des höheren Dienstes	250,00	Buchstabe b	
Nummer 9		Doppelbuchstabe bb	74,86
Die Zulage beträgt		Buchstaben c und d	111,73
nach einer Dienstzeit		Nummer 30	45,00
von einem Jahr	111,73	Besoldungsgruppen	Fußnote
von zwei Jahren	223,45	A 2	1 48,00
Nummer 9a			2 34,67
Abs. 1			3 88,50
Buchstabe a	200,00		6 44,69
Buchstabe b	400,00	A 3	1,5 88,50
Buchstabe c	300,00		2 48,00
Abs. 2		A 4	1,4 88,50
Buchstabe a	80,00		2 48,00
Buchstabe b	100,00	A 5	3 48,00
Nummer 10 Abs. 1			4,6 88,50
Die Zulage beträgt		A 6	6 48,00
nach einer Dienstzeit		A 7	2 59,58
von einem Jahr	111,73		5 50 v. H. des
von zwei Jahren	223,45		jeweiligen Unter-
Nummer 11	1/2 des Grundgehalts und des Ortszuschlags*)		schiedsbetrages
Nummer 12	167,59		zum Grundgehalt
Nummer 13a	bis zu 150,00		der Besoldungs-
Nummer 19 Satz 1	331,89		gruppe A 8
Nummer 21	278,42	A 8	2 76,79

*) Nach Maßgabe des Artikels 1 § 5 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091).

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Deutscher Mark, Vomhundert, Bruchteil	
A 9	2, 3, 6	357,30
	7	15 v. H. des Anfangs- grundgehalts der Besoldungs- gruppe A 9
A 12	7, 8	207,51
A 13	6	165,97
	7	248,94
	11, 12, 13	363,11
A 14	5	248,94
A 15	7	248,94
B 10	1, 2	575,28
Bundesbesoldungsordnung C		
Vorbemerkungen		
Nummer 2b		
Buchstabe a		178,76
Buchstabe b		67,04
Nummer 3		
Die Zulage beträgt	12,5 v. H. des Endgrundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grundgehalts der Besoldungs- gruppe*)	
für Beamte der Besoldungs- gruppe C 1	A 13	
für Beamte der Besoldungs- gruppe C 2	A 15	
für Beamte der Besoldungs- gruppen C 3 und C 4	B 3	
Nummer 5		
wenn ein Amt ausgeübt wird		
der Besoldungsgruppe R 1		402,00
der Besoldungsgruppe R 2		450,00

*) Nach Maßgabe des Artikels 1 § 5 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091).

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Deutscher Mark, Vomhundert, Bruchteil	
Besoldungsgruppe	Fußnote	
C 2	1	204,04
Bundesbesoldungsordnung R		
Vorbemerkungen		
Nummer 1a		
		67,04
Nummer 2		
Die Zulage beträgt	12,5 v. H. des Endgrundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grundgehalts der Besoldungs- gruppe*)	
a) bei Verwendung bei obersten Gerichtshöfen des Bundes für die Richter und Staatsanwälte der Besoldungsgruppe(n)		
R 1		R 1
R 2 bis R 4		R 3
R 5 bis R 7		R 6
R 8 bis R 10		R 9
b) bei Verwendung bei obersten Bundesbehörden, der Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn oder bei obersten Gerichtshöfen des Bundes, wenn ihnen kein Richter- amt übertragen ist, für die Richter und Staatsanwälte der Besoldungsgruppe(n)		
R 1		A 15
R 2 bis R 4		B 3
R 5 bis R 7		B 6
R 8 bis R 10		B 9
Nummer 4		
		75,00
Besoldungsgruppen		
R 1	1, 2	275,25
R 2	3 bis 8, 10	275,25
R 3	3	275,25
R 8	2	550,39

**Dreiundvierzigste Verordnung
über Ausnahmen von den Vorschriften der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung
(43. Ausnahmeverordnung zur StVZO)**

Vom 18. März 1993

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a in Verbindung mit Abs. 3 des Straßenverkehrsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9231-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die Eingangsworte in Absatz 1 Nr. 3 zuletzt geändert durch § 37 Abs. 2 des Gesetzes vom 24. August 1965 (BGBl. I S. 927), Absatz 3 eingefügt durch § 70 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721) und geändert gemäß Artikel 22 Nr. 3 der Verordnung vom 26. November 1986 (BGBl. I S. 2089), verordnet das Bundesministerium für Verkehr nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden:

§ 1

Abweichend von § 53 Abs. 2 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung darf an Personenkraftwagen eine zusätzliche zentrale Bremsleuchte angebaut sein, wenn

1. ihre Lichtstärke mindestens 25 Candela, aber nicht mehr als 80 Candela beträgt,

2. sie in einer amtlich genehmigten Bauart (§ 22a Abs. 1 Nr. 14 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung) ausgeführt ist oder auf Grund vergleichbarer Anforderungen eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften an Bauart und Beschaffenheit genehmigt wurde und mindestens die gleiche Schutzwirkung aufweist,
3. sie symmetrisch zur Fahrzeuglängsmittlebene innen oder außen am Fahrzeug fest angebracht ist und ihre untere Begrenzung der leuchtenden Fläche über den oberen Begrenzungen der leuchtenden Flächen der vorgeschriebenen Bremsleuchten liegt und
4. nicht bereits zusätzliche paarweise Bremsleuchten nach § 53 Abs. 2 Satz 9 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung angebracht sind.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 18. März 1993

Der Bundesminister für Verkehr
Günther Krause

**Verordnung
über die Gewährung der Kapitalentschädigung
nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz
(StrRehaGKGV)**

Vom 19. März 1993

Auf Grund des § 25 Abs. 3 des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes vom 29. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1814) verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Die Kapitalentschädigungen an Betroffene nach § 25 Abs. 2 des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes und an deren Rechtsnachfolger werden nach Maßgabe der jeweils zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, spätestens jedoch bis zum 31. Dezember 1999, gewährt.

§ 2

(1) Die Reihenfolge der Gewährung richtet sich, vorbehaltlich der Absätze 2 und 3, nach dem Antragseingang.

(2) Vorrangig gewährt wird die Kapitalentschädigung an Betroffene,

1. die das 70. Lebensjahr vollendet haben, wobei Ansprüche von Personen mit höherem Lebensalter vor Ansprüchen von Personen mit niedrigerem Lebensalter erfüllt werden, oder
2. die schwerbehindert im Sinne des Schwerbehindertengesetzes sind oder

3. die insgesamt länger als drei Jahre in Gewahrsam im Sinne des § 1 des Häftlingshilfegesetzes gehalten wurden.

Betroffene nach Nummer 1 haben Vorrang vor Betroffenen nach den Nummern 2 und 3, Betroffene nach Nummer 2 haben Vorrang vor Betroffenen nach Nummer 3.

(3) Die Kapitalentschädigung kann vorrangig gewährt werden, wenn dies zur Vermeidung unbilliger Härten, insbesondere zur Abwendung oder Milderung einer unverschuldeten sozialen Notlage, dient.

§ 3

Dem Antrag auf Gewährung der Kapitalentschädigung sollen die Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 des Häftlingshilfegesetzes sowie weitere Nachweise über empfangene Leistungen nach den §§ 9a bis 9c des Häftlingshilfegesetzes oder Nachweise über andere Entschädigungsleistungen, die für die erlittene Freiheitsentziehung geleistet wurden, beigefügt werden. Soll ein Antrag mit Vorrang bearbeitet werden, so sind die eine vorrangige Bearbeitung begründenden Umstände glaubhaft zu machen.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 19. März 1993

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister des Innern
Seiters

Die Bundesministerin der Justiz
Leutheusser-Schnarrenberger

**Anordnung
zur Änderung der Anordnung des Bundespräsidenten
über die Dienstgradbezeichnungen und die Uniform der Soldaten**

Vom 23. März 1993

Auf Grund des § 4 Abs. 3 des Soldatengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1975 (BGBl. I S. 2273) ordne ich an:

Artikel 1

Die Anordnung über die Dienstgradbezeichnungen und die Uniform der Soldaten vom 14. Juli 1978 (BGBl. I S. 1067), zuletzt geändert durch die Anordnung vom 15. Juni 1992 (BGBl. I S. 1057), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 Abschnitt I Nr. 3 wird wie folgt gefaßt:
 - „a) Stabshauptmann, Stabskapitänleutnant;
 - b) Hauptmann, Kapitänleutnant, Stabsarzt, Stabsapotheker, Stabsveterinär;“.
2. Artikel 2 Abs. 1 Abschnitt III wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Buchstabe p wird folgender neuer Buchstabe q eingefügt:
 - „q) Stabshauptmann
vier silberne Sterne als Schulterabzeichen;“.
 - bb) Die bisherigen Buchstaben q bis w werden die Buchstaben r bis x.
 - b) Nummer 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Buchstabe p wird folgender neuer Buchstabe q eingefügt:
 - „q) Stabskapitänleutnant
zwei mittelbreite, dazwischen ein schmaler Ärmelstreifen, darüber zwei gebundene Eichenlaubblätter auf beiden Unterärmeln;“.
 - bb) Die bisherigen Buchstaben q bis w werden die Buchstaben r bis x.

Artikel 2

Diese Anordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 23. März 1993

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Für den Bundesminister der Verteidigung
Der Bundesminister für Gesundheit
Horst Seehofer

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 5300 Bonn 1
Telefon: (0228) 38208-0, Telefax: (0228) 38208-36

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 97,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 3,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1993 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 7,50 DM (6,20 DM zuzüglich 1,30 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 8,50 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

**Neuauflagen
erschienen**

Fundstellennachweis A

Bundesrecht ohne völkerrechtliche Vereinbarungen

Abgeschlossen am 31. Dezember 1992 — Format DIN A4 — Umfang 556 Seiten

Der Fundstellennachweis A weist die Fundstellen der im Bundesgesetzblatt oder im Bundesanzeiger veröffentlichten, noch geltenden Gesetze und Rechtsverordnungen der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme der Vorschriften, die lediglich der Inkraftsetzung völkerrechtlicher Vereinbarungen dienen, sowie das nach Anlage II des Einigungsvertrages noch fortgeltende Recht der Deutschen Demokratischen Republik nach.

Fundstellennachweis B

**Völkerrechtliche Vereinbarungen
und Verträge zur Vorbereitung und Herstellung der Einheit Deutschlands**

Abgeschlossen am 31. Dezember 1992 — Format DIN A4 — Umfang 560 Seiten

Der Fundstellennachweis B weist die Fundstellen der von der Bundesrepublik Deutschland und ihren Rechtsvorgängern abgeschlossenen völkerrechtlichen Vereinbarungen sowie der Verträge zur Vorbereitung und Herstellung der Einheit Deutschlands nach, die im Bundesgesetzblatt, im Bundesanzeiger oder deren Vorgängern veröffentlicht wurden und die — soweit ersichtlich — noch in Kraft sind oder sonst noch praktische Bedeutung haben können.

Einzelstücke können zum Preis von je 45,70 DM zuzüglich 4,50 DM Porto und Verpackungsspesen gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, bezogen werden. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.